

# Landschaftsplan V

## „Wickede-Ense“



<b>Verfahrensablauf</b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>A Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
Rechtsgrundlagen:.....	3
Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches: .....	3
Planbestandteile: .....	4
Planungsgrundlagen: .....	4
Hinweise zur Wirkung des Plans:.....	5
Charakteristik des Planungsraumes: .....	6
<b>B Entwicklungsziele</b> .....	<b>8</b>
1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen: .....	8
2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume: .....	10
Entwicklungsziel 1.....	10
Entwicklungsziel 2.....	23
Entwicklungsziel 3.....	30
Entwicklungsziel 4.....	32
Entwicklungsziel 5.....	43
Entwicklungsziel 6.....	45
<b>C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</b> ..	<b>54</b>
Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:.....	54
C 1 Naturschutzgebiete (NSG) .....	57
C.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) .....	80
C.3 Naturdenkmale (ND).....	93
C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) .....	95
<b>D Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 LG NW</b> .....	<b>106</b>
D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW) .....	106
D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) .....	107
D.3 Entwicklungs-, Pflege- u. Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) .....	134

## Verfahrensablauf

- Der Kreistag des Kreises Soest hat am 28.06.2001 die Aufstellung dieses Landschaftsplans in der dargestellten Abgrenzung gemäß § 27 des Landschaftsgesetzes NW getroffen. Der Beschluss wurde am 30.11.2001 und am 03.12.2001 öffentlich bekannt gegeben.
- Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a hat in der Zeit vom 22.03.2004 – 14.05.2004 stattgefunden
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b des Landschaftsgesetzes NW wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12. und 13. März 2004 in der Zeit vom 22.03.2004 – 14.05.2004 durchgeführt.
- Der Entwurf dieses Landschaftsplans hat gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 02.07.2005 in der Zeit vom 11.07 – 26.08.2005 öffentlich ausgelegt.
- Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Soest geprüft und über ihre Berücksichtigung in seiner Sitzung am 15.12.2005 entschieden. Gleichzeitig erfolgte der Satzungsbeschluss gemäß. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes NW.

Soest, 11.05.2006

Der Landrat

  
Wilhelm Riebinger

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs.1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung der Bezirksregierung vom \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

Arnsberg, 24.07.06

Der Regierungspräsident

  
Helmut Diegel

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes wurde gem. § 28 a Landschaftsgesetz NW am ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung ist die Rechtskraft des Landschaftsplanes eingetreten.

Soest, 03. 8. 06

Der Landrat

  
Wilhelm Riebinger

## **A Vorbemerkungen**

### **Rechtsgrundlagen:**

Der vorliegende Landschaftsplan V „Wickede-Ense“ beruht auf den §§16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NW Nr. 41, S. 568).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 LG NW Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, des Geltungsbereichs von rechtskräftigen Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 34 BauGB. Aus einer Darstellung von Flächen in diesem Landschaftsplan als „Siedlungsflächen“ können keine Entscheidungen baurechtlicher Art abgeleitet werden. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 (4) LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen und Planungen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die Festsetzungen nach den §§ 19-26 LG sind hingegen allgemein rechtsverbindlich. Die Wirkungen der Schutzausweisungen sowie der weiteren Festsetzungen werden in § 34 – 41 LG geregelt.

### **Abgrenzung des Planungs- und Geltungsbereiches:**

Der Planungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das Gemeindegebiet von Wickede und Ense mit einer Ausdehnung von rd. 76 km<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist identisch mit dem Planungsbereich, ausgenommen der Flächen, die im Plan als „Siedlungsflächen“ bezeichnet sind.

## Planbestandteile:

Der Landschaftsplan (LP) setzt sich zusammen aus:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 15.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung. Als kartographische Grundlage dient die Deutsche Grundkarte (DGK 1 : 5000) in der Verkleinerung im Maßstab 1:15.000.

## Planungsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan wurde entsprechend den einschlägigen Regelungen des Landschaftsgesetzes NW erarbeitet. Ihm liegen die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargestellt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW 1995) und im Gebietsentwicklungsplan (GEP Teilabschnitt Oberbereich Dortmund), sowie die Darstellungen der Flächennutzungspläne und weiterer bestehender planerischer Festsetzungen anderer Fachbehörden zu Grunde.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich einige sog. **FFH-Gebiete** (Flora-Fauna-Habitat), welche gemäß der Richtlinie des Rates der EWG vom 21.05.1992 zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen benannt wurden und in der Aufstellung bzw. Umsetzung des Landschaftsplanes entsprechend berücksichtigt sind. Detaillierte Angaben zur Güte und Bedeutung, zum Schutzgegenstand sowie zu den Schutzziele finden sich in den Meldedokumenten dieser FFH-Gebiete, die im Internet unter der jeweiligen Zuordnungsziffer veröffentlicht sind, unter: [www.natura2000.munlv.nrw.de](http://www.natura2000.munlv.nrw.de).

Mit dem Ziel, den notwendigen Vogelschutz für Offenlandarten in der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensvertretungen und öffentlichen Dienststellen eine entsprechende gemeinsame „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ unterzeichnet. Die räumliche Abgrenzung des **EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“** greift die bisherige Gebietskulisse der Vereinbarung auf und ergänzt diese. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entnommen. Gleichzeitig wird das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Im Abschnitt VI a des Landschaftsgesetzes NW, - Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ -, finden sich im § 48 a bis e gesetzliche Bestimmungen zu den Schutzgebieten mit europäischer Bedeutung.

Ebenfalls berücksichtigt wurden im vorliegenden Plan auch die besonders geschützten **Biotope nach § 62** Landschaftsgesetz NRW (LG). Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 62 LG NW.

Die FFH-Gebiete und die § 62-Biotope gemäß Landschaftsgesetz, eingetragene Bodendenkmale und das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

## Hinweise zur Wirkung des Plans:

Die Darstellungen und Festsetzungen sind in Text und Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen.

Die Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgt weitgehend entlang von Flurgrenzen oder anderen, in der Örtlichkeit eindeutig nachvollziehbaren Grenzlinien. Ist die Grenze in der Karte nicht exakt nachvollziehbar, so enthält der Text zur Verdeutlichung ergänzende Beschreibungen. Werden Maßangaben zu Bächen oder Gräben gemacht, beziehen sich diese auf die jeweiligen Böschungsoberkanten.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Mit Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft für diesen Landschaftsplan folgende Verordnungen:

- Naturschutzgebietsverordnungen „Ruhrstau Echthausen“ sowie „Moosfelder Ohl/Enser See“.
- Landschaftsschutzgebietsverordnungen „Arnsberger Wald“ sowie „Soest“, bzw. ihre „Einstweilige Sicherstellung außerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne“ durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.12.2004.
- Verordnung über Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleiben die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen vom 26.06.1992 in Kraft.

Zu Befreiungen, Ausnahmen und Ordnungswidrigkeiten ergehen weitere Hinweise im Kapitel C - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft-

Das Linienbestimmungsverfahren zum Neubau der A 46, Abschnitt Hemer - Neheim, ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Voraussichtlich wird der südliche Planbereich vom Autobahnneubau betroffen sein. Festsetzungen dieses Landschaftsplanes werden im Rahmen der jeweiligen Planfeststellung zurücktreten.

Im Planungsraum dieses Landschaftsplanes befinden sich Teilflächen folgender Natura 2000 Gebiete mit größeren Waldbereichen:

„DE 4513-302, Waldreservat Moosfelde“

„DE 4513-301, Luerwald und Bieberbach“

Für diese Bereiche sollen Sofortmaßnahmenkonzepte (SoMaKo)/Waldpflegepläne als Naturschutzfachkonzepte der Forstbehörden zur Landschaftsplanung erstellt werden. Derzeit (Stand November 2005) ist ihre Erarbeitung noch nicht abgeschlossen. Nach Fertigstellung ergänzen bzw. detaillieren die SoMaKo/Waldpflegepläne die Gebote dieses Landschaftsplanes in den FFH-Waldnaturschutzgebieten.

## Charakteristik des Planungsraumes:

Der Planungsraum Wickede – Ense gehört zu den naturräumlichen Landschaften Süderbergland mit Übergängen zur westfälischen Tieflandbucht. Erkennbar ist im Planungsraum eine starke Gelände-Morphologie, die eine Unterteilung in die eigenständigen Naturräume, Niedersauerland im Süden, mit Nordsauerländer Oberland und Himmelpforter Möhnetal im Osten, Mittelruhrsenke im Westen und Haarstrang im Norden ermöglicht.

Die Höhen des Niedersauerlandes im Süden des Plangebietes sind überwiegend bewaldet. In Teilbereichen werden sie auch ackerbaulich oder als Grünland genutzt. Zahlreiche kleine Fließgewässer streben von den Höhen oberhalb der Flussterrassen von Möhne und Ruhr in diese Gewässer. Die z. T. sehr großen Waldbereiche des Luerwaldes im Südwesten und des Moosfelder Waldes im Südosten sowie der nördlich einer Ruhrschleife anstehende Fürstenberg mit seinen Waldflächen übernehmen sowohl wichtige Funktionen als Waldlebensräume für Tiere und Pflanzen, als auch Erholungs- bzw. Naherholungsfunktionen für den Menschen.

Die sich nördlich anschließenden Naturräume des Himmelpforter Möhnetals und der Mittelruhrsenke bei Echthausen und Wickede sind gekennzeichnet durch die teilweise auch breiteren Auenabschnitte der Fließgewässer. Aufgrund der vorherrschenden Bodenbildungen durch das vorhandene ergiebige Wasserpotential stehen die Flächen vorwiegend in Grünlandnutzung, teilweise finden sich auf den Hochterrassen der Auen auch Ackerschläge. Größere Bereiche des Ruhrtals werden unter Anderem zur Trinkwasser- und Energiegewinnung genutzt.

Hierzu sind beide Flüsse streckenweise durch Wehranlagen aufgestaut. Gestaute Seitengräben dienen ebenfalls der vorgenannten Nutzungen. Die wasserwirtschaftlichen Schutzbereiche sind seit geraumer Zeit für die Öffentlichkeit gesperrt und ungestört. Obwohl die Auenlandschaften für die Energie- und Wassergewinnungsanlagen stark umgestaltet wurden, finden sich noch einige naturnahe Flächen, mit zum Teil seltenen und wertvollen Lebensräumen, z. B. auch für Zugvogelarten und Wintergäste.

Nördlich von Möhne und Ruhr schließt sich der Haarstrang an. Während die zum Teil steilen Südhänge des Haarstranges häufig bewaldet sind oder sich in Grünlandnutzung befinden, wird sein Kamm und die flacher abfallende nördliche Abdachung aufgrund der fruchtbaren Lößböden vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzt.

Die potentielle natürliche Vegetation (PNV, Burrichter, 1973) im südlichen Planungsraum des Niedersauerlandes bestände aus Hainsimsen-Buchenwald, mit Übergängen (bei größerer Staufeuchte) zum artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Kleinflächige Bereiche beständen aus Waldmeister-Buchenwald und Perlgras-Buchenwald, im Westen (Wickede-Wiehagen) aus Waldmeister- und Flattergrasbuchenwald. Die PNV in Bereichen von Quellen und Quellmooren besteht aus Erlenbruchwald.

Die PNV der Auenniederungen von Möhne und Ruhr wäre gekennzeichnet durch verschiedene Stufen des artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes mit Übergängen zum Eichen- und Eschenauenwald und/oder Erlenbruchwald. Die Haarstrangbereiche würden verschiedene Ausprägungen des Flattergrasbuchenwaldes aufweisen.

Der geologische Untergrund des südlichen Planbereiches setzt sich aus den Arnberger Schichten, im Bereich der Mittelruhrsenke und des Himmelpforter Möhnetals aus den jüngeren Hagener Schichten des flözleeren Oberkarbons zusammen. Während am Südatnachhang des Haarstranges eher Kalkmergel und Mergelkalk des Cenomans anstehen,

finden sich auf der Haarhöhe und dem Nordabhang darüber gelagerte jüngere Turonschichten mit Auflagen von Plenärschottern und Verwitterungslehm der Kreidekalke.

Landwirtschaft, später auch Handel und Gewerbe, seit dem Bau der Eisenbahn Ende des 19. Jahrhunderts auch (Metall verarbeitende) Industrie in Wickede, prägen die Wirtschaft der gleichnamigen Gemeinde. Mit Beginn der Industrialisierung ging der zunehmende Flächenverbrauch durch Siedlungen und Ausbau der Infrastrukturen, z. B. der Verkehrswege, voran. Als gravierende Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Hauptverkehrsadern Autobahn A 445 und Bundesstraße 63, das sich am südlichen Ortsrand in der Ruhraue befindende ältere Industriegebiet sowie die starken Laufveränderungen der Ruhr zur Wasser- und Stromgewinnung und zum Hochwasserschutz zu nennen. Weitere Defizite im Naturraum ergeben sich durch zum Teil sehr intensive Landwirtschaft im nördlichen, teils aber auch Forstwirtschaft im südlichen Plangebiet.

Auch die Gemeinde Ense ist schon historisch durch z. T. intensive Land- und Forstwirtschaft geprägt; Nutzungen der Landschaft, die bis zum heutigen Tage einen Schwerpunkt bilden. Seit den 60´er Jahren des 20. Jahrhunderts ist der Flächenverbrauch in Ortsrandlagen durch großflächige Siedlungsgebiete stark angestiegen. Die Industrie und Gewerbeflächen in Ense-Bremen, Parsit und ein sehr großflächiger Industriepark in Höingen tragen ebenso zum Flächenverbrauch bei. Einen gravierenden Einschnitt in Natur und Landschaft stellt die Trasse der Autobahn A 445 dar, die im Planungsraum Ende der 70´er Jahre zwischen Werl und Arnsberg-Neheim neu gebaut wurde. Im Bereich der Ruhraue führte der Bau zur Verlegung von Teilstrecken des Flusslaufes. Die Energie- und Trinkwassergewinnung verursacht weitere Eingriffe in den natürlichen Flusslauf.

#### Ziel des vorliegenden Landschaftsplanes ist die nachhaltige Sicherung

1. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere Boden und Wasser
3. der Pflanzen- und Tierwelt
4. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

#### Die im vorliegenden Planentwurf formulierten Festsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungsziele sollen:

- im Plangebiet vorkommende naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen sichern,
- sie vor negativer Beeinträchtigung schützen,
- Flächen mit Potenzial naturnah entwickeln und
- die besonderen Lebensgrundlagen Wasser und Boden schützen.



## **B Entwicklungsziele**

### **1. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen:**

Nach § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die **Entwicklungsziele** für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, wie z.B. die land-, forst- oder wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, zu berücksichtigen. Ebenso sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne (FNP) sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten (§ 16 Abs. 2 LG).

Gemäß § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt beispielsweise auch für die Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Objektplanung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger. Für Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind sie **nicht** verbindlich. Maßnahmen von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten zur Erreichung der Entwicklungsziele sind freiwillig und sollen nach dem Prinzip „Grundschutz und Verträge“ realisiert werden (siehe auch Teil D.2 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Festsetzungsräume,“). Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung für Teile der Landschaft kann auch innerhalb eines Oberzieles die Darstellung unterschiedlicher Feinziele notwendig sein. Dieser Notwendigkeit wird innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele durch die Abgrenzung und Beschreibung von **Entwicklungsräumen (ER)** mit gegebenenfalls besonderen Feinzielen Rechnung getragen.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden zusätzliche Entwicklungsziele aufgenommen. In der **Entwicklungskarte** werden alle Entwicklungsziele (EZ) und die jeweils zugeordneten Entwicklungsräume (ER) mit entsprechender Bezeichnung dargestellt.

#### **Hinweis:**

Im Rahmen der Umsetzung von Gewässer betreffenden Entwicklungszielen sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen.

**Es werden folgende Entwicklungsziele ausgesprochen:**

**Entwicklungsziel 1 :**

Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

**Entwicklungsziel 2 :**

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen

**Entwicklungsziel 3 :**

Freiraumschutz – Erhalt des offenen, unzersiedelten Charakters des Haarstranges mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion

**Entwicklungsziel 4 :**

Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

**Entwicklungsziel 5 :**

Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren autentischen Lebensräumen

**Entwicklungsziel 6 :**

Sicherung, Pflege und Entwicklung der Ortsränder und Orte im Außenbereich

## **2. Entwicklungsziele und Entwicklungsräume:**

### **Entwicklungsziel 1**

#### **Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Die mit dieser Zielsetzung belegten Landschaftsräume sollen in ihrer vielfältigen Struktur und ihrem typischen Erscheinungsbild gesichert und erhalten, in Teilen aber auch weiter verbessert werden. Gemessen am Gesamtplanungsraum tragen sie mit ihrem hohen Anteil an Waldflächen, Hecken, Baumreihen und anderen Landschaftselementen zur naturraumspezifischen Vielfalt und Eigenart bei und sind somit von besonderem Wert für die naturbezogene Erholungsnutzung.

Viele Arten der heimischen Flora und Fauna finden hier wichtige Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten, darunter auch etliche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten.

Diese Räume erfüllen deshalb auch vielfach bedeutsame Funktionen des Biotop- und Artenschutzes. Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 1 ausgesprochen.

Bei Überlagerung hat das Entwicklungsziel 3 Vorrang vor diesem Entwicklungsziel.

#### **Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:**

- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben. Insbesondere sollen geomorphologische Kleinstrukturen, wie Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Trockentäler, einschließlich älterer Kleinabgrabungen erhalten werden.
- Die nachhaltige und langfristige Nutzbarkeit von Boden und Wasser ist zu erhalten und zu sichern.
- Eine weitere Erschließung dieser Räume durch Straßen- und Wegebau ist zu vermeiden. Unberührt bleibt der forstwirtschaftliche Wegebau in Absprache mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde.
- Bauliche Maßnahmen sollen sich auf besondere Einzelfälle beschränken, die gem. § 35 Abs.1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB\*) privilegiert sind und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Absatz 4, Nr. 1 bis 5 erleichtert zuzulassen sind. Sie sollen nur unter Beachtung landschaftsfachlicher Kriterien erfolgen. In Ortsrandlagen soll eine Bebauung außerhalb der festgesetzten Schutzgebiete unter Berücksichtigung der besonderen Pufferfunktionen im Einzelfall möglich sein. (\* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004)
- Stehende und fließende Gewässer sollen naturnah entwickelt und erhalten werden. Die Anlage von Uferstrandstreifen mit Pufferfunktion soll gefördert werden. Weitere Absenkungen des Grundwasserspiegels sollen unterbleiben.

- Landschaftselemente (Hecken, Kopfbäume, Kleingehölze, Obstwiesen, Feldraine, Brachen, Röhrichte etc.) sollen erhalten und nach Bedarf regelmäßig gepflegt werden. Der Bestand ist durch Anpflanzungen bzw. Neuanlagen, bei Obstwiesen durch Obstbaumhochstämme gebietstypischer Sorten, zu ergänzen.
- Die Beibehaltung bzw. auch die Ausweitung als Grünland genutzter Flächen soll im Rahmen entsprechender Programme gefördert werden.
- In der Bewirtschaftung der Waldflächen sollen im Naturraum heimische, standortgerechte Gehölze Verwendung finden und der Aufbau strukturierter Waldmäntel mit vorgelagerten Krautsäumen angestrebt werden. Durch gezielte Erstaufforstung soll der Waldanteil insgesamt erhöht werden.
- Punktuelle Landschaftsschäden, z. B. Müllablagerungen, Verfüllungen ehemaliger Steinbrüche, Einzelanpflanzungen nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Gehölze, sollen nicht weiter zugelassen und beseitigt werden.

**Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:**

#### **Entwicklungsraum 1.01 - Schafhauser Haar**

##### **Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst die kleine Ortschaft Schafhausen mit der historischen Gutsanlage Schafhausen sowie einige nördlich und südlich angrenzende Bereiche mit z.T. starkem Relief. Die Landschaft ist geprägt durch zahlreiche mit Obstwiesen und Eichenkämpen umgebene Einzelhöfe. In der Feldflur verstreut sind etliche strukturreiche Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumreihen.

Die eiszeitlich bedingten Rinnen werden als Grünland genutzt und weisen ausgeprägte Terrassenkanten auf. Erholungssuchenden bieten sich von der nördlichen Ortsgrenze Schafhausens reizvolle Ausblicke auf die Hellwegbörde.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Erweiterung des Bestandes an naturnahen Waldflächen und Feldgehölzen.
- Erhalt des alleearartigen Baumbestandes südöstlich Schafhausens.
- Erhalt der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt von Grünlandflächen und Förderung der extensiven Nutzung auf trocken exponierten Bereichen.
- Vorrangig Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen, nachrangig Erhalt und Erweiterung von Hecken, Einzelbäumen und Gebüsch.
- Vermeidung der Versiegelung von Grünwegen, Förderung der Entsiegelung von Wegen.
- Vermeidung von Erstaufforstungen.
- Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes und Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde.

#### **Entwicklungsraum 1.02 - Wiehagener Wassertal**

##### **Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst dorfnahere Bereiche nordwestlich von Wiehagen mit ausgeprägtem Relief. Landschaftsprägend sind die zwei tief eingekerbten eiszeitlichen Rinnen am Südhang des Haarstranges, die aufgrund der Exposition und der häufigen Staunässe als Grünland genutzt werden. Entlang des alten Prozessionsweges befindet sich ein Ensemble mit Heiligenhäuschen und Winterlinde. Weiter oberhalb des Weges ergeben sich eindrucksvolle Ausblicke auf das Ruhrtal und das Niedersauerland. Der Bereich dient der lokalen Erholung.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Pflege der Grünlandflächen, Feldhecken und Einzelbäume.
- Erhalt der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsch incl. der Saumvegetation.
- Besondere Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme und Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde.
- Anreicherung durch Erstaufforstung.

### Entwicklungsraum 1.03 - Strullbachtal westlich von Wiehagen

#### Beschreibung:

Westlich von Wiehagen gelegen umfasst dieser Raum Bereiche mit auffallender Reliefenergie.

Landschaftsprägend ist das größtenteils naturnahe Strullbachtal, das im Norden und Osten von einem naturnahen Eichenmischwald gesäumt wird (s. EZ 5.01). Von Westen mündet ein schmales, enges Nebental, das von Gehölzen begleitet wird ein. Oberhalb des Tals befindet sich auf dem ehemaligen Klostergrundstück das jetzige Gut Scheda mit z.T. historischen Garten- und Gräftenanlagen.

Charakteristisch für die Bachaue sind die zahlreichen feuchten bis nassen, teilweise brachgefallenen Mähwiesen und -weiden, Seggensümpfe und Röhrichte. Die höher gelegenen Grünlandhänge weisen ausgeprägte Terrassenkanten mit Gebüsch und Hecken auf. Ehemalige Triftwege, dornenreiche Hecken mit ausgeprägten Säumen, Gebüsche, Hohlwegrelikte sowie aufgelassene Steinbrüche tragen ebenfalls zur Vielfalt dieses Landschaftsraumes bei. Das Strullbachtal dient der lokalen Erholung. Von hier aus ergeben sich zudem eindrucksvolle Ausblicke auf das Ruhrtal und das Niedersauerland.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt bzw. Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen sowie Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz.
- Vermehrung von naturnahen Waldbeständen durch Erstaufforstung.
- Erhalt der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation.
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhalt und Pflege der Obstwiesen.
- Erhalt der Grünlandflächen und Förderung der extensiven Grünlandnutzung, insbesondere auf grundwassernahen und staunassen Bereichen.
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen der Aue.
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue.
- Vermeidung von Dünger- und Biozideinträgen in die Gewässer durch Schaffung unbewirtschafteter Uferstrandstreifen.
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer und Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit des Gewässers.
- Optimierung von Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Besondere Berücksichtigung der Entwicklungsziele bei einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.
- Freihalten von Sichtachsen Richtung Ruhrtal und Niedersauerland.
- Förderung von Naturerlebnissen und Vermittlung von kulturhistorischen Besonderheiten.

### Entwicklungsraum 1.04 - Feldflur Beringhof mit Waldbereichen

#### Beschreibung:

Der Raum befindet sich oberhalb des Ruhrtales zwischen Beringhof, Krankenhaus und der kleinen Siedlung Nachtigall. Gliedernde und belebende Elemente sind Gehölzstrukturen entlang von Gräben und z.T. an Wegen sowie mehrere naturnahe Feldgehölze, zwischen denen der überwiegend naturnahe Brakelbach sowie etliche kleine Gräben fließen. Der Bereich am Rande des Niedersauerlandes dient der lokalen Erholung.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
- Erhalt von grabenbegleitenden Saum- und Gehölzstrukturen.
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze in Feldgehölzen.
- Erhalt der naturnahen Waldbestände und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Vermehrung von naturnahen Waldbeständen durch Erstaufforstung.
- Erhalt und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit standortgerechten Laubgehölzen.
- Vermeidung von Dünger- und Biozideinträgen in die Gewässer durch Schaffung unbewirtschafteter Uferrandstreifen.
- Erhalt von Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.

### Entwicklungsraum 1.05 - Bereich zwischen Wimbern und Lütkenheide

#### Beschreibung:

Südlich der B7 zwischen den dörflichen Bereichen Wimberns und der Bauerschaft Lütkenheide liegt ein vielfältig strukturierter Landschaftsraum des Niedersauerlandes. Charakteristisch sind Höfe mit Altbaumbestand sowie die hofnahen Obstwiesen und Weiden. Gliedernde Landschaftselemente in der freien Landschaft sind vereinzelt Feldgehölze, Baumgruppen und Gebüsche sowie der weitgehend naturnahe Jordanbach. Der Bereich dient der lokalen Erholung.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer.
- Verbesserung der Wasserqualität und der Gewässerstruktur durch Reduzierung von ungeklärten Einleitungen sowie Rückbau von Uferbefestigungen und Schaffung von Uferrandstreifen.
- Pflege, Ergänzung und Neuanlage der hofnahen Obstwiesen.
- Erhalt der Grünlandflächen und Förderung des Grünlandanteils auf staunassen Böden und entlang von Gewässern.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der vorhandenen Kopfbäume und sonstiger gliedernder und belebender Gehölzstrukturen.
- Naturnahe Bewirtschaftung von Feldgehölzen und Waldflächen sowie Ausbildung von Waldmänteln und Säumen.
- Förderung der Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.
- Vermehrung von naturnahen Waldbeständen durch Erstaufforstung.

### Entwicklungsraum 1.06 - Waldbereiche am Echthausen Berg

#### **Beschreibung:**

Großflächig unzerschnittene Waldbereiche, überwiegend aus Mischwald, durchzogen von zahlreichen naturnahen Quellsiepen und Bächen, charakterisieren diesen Ausschnitt des Niedersauerlandes. Partiiell befinden sich einige Altholzinseln mit Totholzanteilen. Die Waldbereiche am Echthausen Berg gehören zu den nördlichsten Ausläufern des Luerwaldes.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.
- Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Waldbereiche mit bodenständigen Laubgehölzen und Mischwäldern.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen an Quellbereichen und an Bachläufen
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer. Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Gewässer, insbesondere für Fische und Wirbellose.
- Erhalt, Optimierung und Entwicklung von perennierenden sowie von temporären Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.

### Entwicklungsraum 1.07 - Osterbachtal südlich von Echthausen

#### **Beschreibung:**

Inmitten der ackerbaulich genutzten Feldflur durchzieht der von Gebüsch und Brachstreifen gesäumte Osterbach als gliederndes Element die Landschaft. Die bachnahen staunassen Bereiche werden als Grünland bewirtschaftet. Hier finden Vogelarten der halboffenen Landschaft, u.a. der Neuntöter, einen Lebensraum. Gehölzstreifen und Baumreihen begleiten die K 22 sowie einige Nebenstraßen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Gebüsch und Feldgehölze.
- Förderung von Säumen, Felddrainen und Ackerrandstreifen.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Osterbaches mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit in Ortsnähe .
- Vermehrung von naturnahen Waldbeständen durch Erstaufforstung.



### Entwicklungsraum 1.08 - Waldbereiche am Osterberg

#### **Beschreibung:**

Östlich von Echthausen, am Osterberg, einem Randausläufer des Luerwaldes, befinden sich größere Mischwaldbereiche, z.T. mit Altholzanteilen.

Auch hier gehören Siepen und Quellen zum Charakter der Landschaft.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.
- Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Waldbereiche mit bodenständigen Laubgehölzen.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen an Quellbereichen und an Bachläufen
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer. Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Gewässer, insbesondere für Fische und Wirbellose.
- Erhalt und Entwicklung von temporären Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.

### Entwicklungsraum 1.09 - Oevinghauser Wald und nördliche Ruhrterrassen

#### **Beschreibung:**

Am Südhang der Haar befindet sich der durch die A 445 zerschnittene Oevinghauser Wald. Mischwaldbestände unterschiedlicher Altersklassen mit eingestreuten Laubwald-Altholzinseln bestimmen das Landschaftsbild.

Im Süden des Waldgebietes sind Waldmantel und Waldsaum, z.T. auf einer alten Landwehr, hervorragend ausgebildet. Angrenzende weiträumige Ackerschläge weisen so gut wie keine Gehölzstrukturen auf.

Südlich der L 673 schließen sich die Äcker und Aufforstungen der Ruhrterrassen mit dem Gut Oevinghausen an. Vom südlichen Waldrand ergeben sich eindrucksvolle Ausblicke auf das Ruhrtal und das Niedersauerland. Das Gebiet dient der lokalen Erholung.

### **Besondere Zielsetzungen:**

- Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie Erhalt von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Ergänzung der angrenzenden Waldbereiche durch Erstaufforstung.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.
- Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Waldbereiche mit bodenständigen Laubgehölzen.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Laubgehölzen an Quellbereichen und an Bachläufen.
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.
- Vermeidung von Dünger- und Biozideinträgen in die Gewässer durch Schaffung unbewirtschafteter Uferrandstreifen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Im Hinblick auf das Trinkwasserpotential angepasste Ackernutzung bzw. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
- Erhalt vorhandener Grünlandflächen.
- Entwicklung von Gehölzstrukturen.
- Erhalt vorhandener Altgehölze und Kleingewässer in Hofumgebung.
- Freihalten von Sichtachsen Richtung Ruhrtal und Niedersauerland.

### **Entwicklungsraum 1.10 - Ruhrterrassen zwischen Hünningen und Lüttringen**

#### **Beschreibung:**

Es handelt sich um die durch die Autobahn abgetrennten, höher gelegenen Bereiche der Ruhraue. Die überwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft weist z.T. großräumige Bereiche, jedoch vielfach auch kleinstrukturierte Räume auf. Entlang der Kreisstraße sowie an Wirtschaftswegen befinden sich vereinzelt Baumreihen, Hecken und Gebüsche.

Das Gelände fällt stark Richtung Westen ab. In den Hanglagen entspringen auch zahlreiche Siepen, die ins Ruhrtal münden. Sie sind umgeben von Fichtenaufforstungen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände an Straßen- und Wegrändern.
- Erhalt, Pflege und Anlage von Obstwiesen in Ortsrandlagen.
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüschen, Baumreihen und Kopfbäumen.
- Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Waldbereiche mit bodenständigen Laubgehölzen und Entwicklung von Säumen.
- Anlage eines Sichtschutzwaldes zwischen Autobahn und Ortslage durch Aufforstung
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerqualität von ins Ruhrtal einmündenden Siepen.
- Vermeidung von Dünger- und Biozideinträgen in die Gewässer durch Schaffung unbewirtschafteter Uferrandstreifen.
- Naturnahe Entwicklung der Gewässer und Umwandlung von gewässernahen Fichtenbeständen in Bereiche mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

### Entwicklungsraum 1.11 - Fließgewässersystem Wamel-, Banner-, Bremer Bach

#### Beschreibung:

Einen bedeutsamen Korridor im Biotopverbundsystem stellt das Fließgewässersystem Wamelbach/Bannerbach/Bremer Bach zwischen Fürstenberg, Ruhrtal und Oevinghauser Wald dar.

Der größtenteils naturnahe Oberlauf, Wamelbach genannt, ist von naturnahen Laubwaldparzellen und partiell von naturnahen Feldgehölzen umgeben. Die Umgebung des Mittellaufes (Bannerbach), ungefähr auf der Höhe von Parsit zeichnet sich durch Hecken, Hudebäume, z.T. feuchten Mähwiesen- und Weiden, Magergrünland und Terrassenkanten aus. Der Mittellauf wird von zahlreichen Seitensiepen gespeist.

Im unteren Abschnitt, ab Bremen, fließt der eingefasste Bach in einem Wiesental am Südhang des Haarstranges. An südexponierten Terrassenkanten befinden sich dornige Gebüsche und Hecken. Der Bach mündet verrohrt unter der A445 hindurch in die Ruhr. Dieser vielfältige Landschaftsausschnitt wird in Teilbereichen auch gern von Erholungssuchenden aufgesucht.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer.
- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässergüte durch Rückbau von Uferbefestigungen und Schaffung von unbewirtschafteten Uferrandstreifen.
- Optimierung der Schutzfunktion entlang der Bachsysteme durch Aufforstung naturnaher Waldbestände.
- Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von verrohrten Abschnitten.
- Erhalt der hofnahen Obstwiesen und Weiden und Förderung des Grünlandanteils auf staunassen und grundwassernahen Böden entlang des Baches.
- Erhalt und Optimierung von Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung vorhandener Kopfbäume sowie sonstiger gliedernder und belebender Gehölzstrukturen.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft in Form von bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern.
- Erhalt naturnaher, lichter Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter.
- Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Waldbereiche mit bodenständigen Laubgehölzen.
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes, insbesondere in den westlichen Randbereichen von Bremen, Parsit und Höingen.

### Entwicklungsraum 1.12 - Bereiche südlich von Höingen

#### **Beschreibung:**

Südlich von Höingen bestimmen Mischwaldbereiche mit Quellsiepen und dem naturnahen Höinger Bach sowie einige Ackerflächen das Landschaftsbild.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Förderung naturnaher Waldbestände mit bodenständigen Laubgehölzen sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Ergänzung der bestehenden Waldkomplexe durch gezielte Erstaufforstungen.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen an Quellbereichen und an Bachläufen.
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer.
- Vermeidung von Dünger- und Biozideinträgen in die Gewässer durch Schaffung unbewirtschafteter Uferrandstreifen.
- Erhalt von naturnahen Quellbereichen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Hecken, Einzelbäumen und Gebüsch.
- Erhalt und Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.

### Entwicklungsraum 1.13 - Bereiche zwischen Höingen und Niederense

#### **Beschreibung:**

Westlich von Niederense zieht sich ein bewaldeter Höhenrücken von der Südflanke des Haarstranges bis ins untere Möhnetal. Breite Naturhecken, alte Weidegrünlandflächen, ausgeprägte Terrassenkanten, naturnahe Quellen, bewaldete Siepen und Bäche tragen zur Vielfalt und besonderen Eigenart des Raumes bei. Erholungssuchende genießen von hier aus reizvolle Ausblicke auf das Möhnetal und das Niedersauerland.

Am Rande des Gebietes verläuft ein überregionaler Radwanderweg.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhalt und Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen.
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen an Quellbereichen, Bächen und Siepen.
- Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Gewässer.
- Vermeidung von Dünger- und Biozideinträgen in die Gewässer durch Schaffung unbewirtschafteter Uferrandstreifen.
- Erhalt und Optimierung des vorhandenen Kleingewässers.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.
- Besondere Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme.

### Entwicklungsraum 1.14 - Möhneterrassen südlich von Niederense

#### Beschreibung:

Die höher gelegenen Flächen des Möhnetales zwischen Niederense und der kleinen Siedlung Steetsberg werden als Ackerland bewirtschaftet oder sind aufgeforstet. Das Möhnetal wird von Wanderern und Radfahrern gern zu Erholungszwecken genutzt.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
- Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze in Feldgehölzen.
- Erhalt und Förderung von Säumen, Felldrainen, Ackerrandstreifen und Brachen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Obstwiesen.
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit standortgerechten Laubgehölzen.
- Verbesserung der Durchgängigkeit einmündener Bäche und Siepen, insbesondere für Fische und Wirbellose.
- Erhalt und Wiederherstellung von Quellbereichen und Stillgewässern.
- Vermeidung von Dünger- und Biozideinträgen in die Gewässer durch Schaffung unbewirtschafteter Uferrandstreifen.

### Entwicklungsraum 1.15 - Bereiche östlich Niederense

#### Beschreibung:

Das Gebiet umfasst den Bereich südlich der B 516 über den Südhang der Haar bis zum Himmelpforter Möhnetal. Geophytenreiche Feldgehölze, Obstwiesen, Hecken und Großbäume um einzeln stehende Gehölze, alte Weidegrünlandflächen mit ausgeprägten Terrassenkanten, naturnahe Quellen sowie bewaldete Siepen und Hänge gliedern und beleben diesen Landschaftsraum.

Erholungssuchende genießen von hier aus reizvolle Ausblicke auf das Möhnetal und das Niedersauerland. Durch das Gebiet verläuft ein lokaler Radwanderweg.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen.
- Förderung von Säumen, Felldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhalt und Ergänzung von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen.
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen an Quellbereichen und Siepen.
- Neuanlage naturnaher Waldbestände zur Optimierung der ökologischen Funktionen.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.
- Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes und Freihalten von Sichtachsen Richtung Möhnetal und Niedersauerland.

### Entwicklungsraum 1.16 - Bereiche zwischen Bittingen und Bilme

#### Beschreibung:

Das Gebiet umfasst den Bereich nördlich der B 516 zwischen Bittingen und Bilme. Dieser Landschaftsausschnitt an der Haar weist ein bewegtes Relief auf. Prägendes Element ist der Bilmer Grund, ein überwiegend als Grünland bewirtschaftetes, eiszeitliches Trockental.

Weitere gliedernde und belebende Elemente sind mehrere geophytenreiche Feldgehölze, eine Allee, Hohlwege, Terrassenkanten, Obstwiesen sowie Baumgruppen, Großbäume und sonstige Gehölzstrukturen an Straßen und Wegen. Durch das Gebiet verläuft ein lokaler Radwanderweg.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen.
- Förderung von Säumen, Felldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhalt und Ergänzung von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen.
- Erhalt des Großbaumbestandes in Bilme.
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen an Quellbereichen und Siepen.
- Erhöhung des Waldanteils durch gezielte Aufforstung, zur Abpufferung der naturnahen Bachsysteme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Erhalt des dörflichen Charakters und besondere Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme.

### Entwicklungsraum 1.17 - Gerlinger Grund

#### Beschreibung:

Zwischen Oberense, Bremen und Ruhne befindet sich der sog. Gerlinger Grund, ein überwiegend als Grünland bewirtschaftetes, eiszeitliches Trockental, ohne nennenswerte Talkerbung, das im Sommer nur abschnittsweise Wasser führt. Die Talhänge sind z.T. mit geophytenreichem, naturnahem Laubmischwald bewachsen.

Die angrenzenden Ortschaften Gerlingen und Gerlinger Grund tragen mit ihrem dörflichen Charakter zur Vielfalt dieses Landschaftsraumes bei. Durch das Gebiet verläuft ein lokaler Radwanderweg.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen Bereichen und trockenexponierten Standorten.
- Erhalt des halboffenen und durch seine Morphologie und Vegetationsstruktur geprägten Landschaftscharakters.
- Erhalt und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit einem dauerhaften Anteil von Alt- und Totholz sowie abschnittsweise Umwandlung von nicht standortgerechten Waldbereichen in naturnahe Laubmischwälder unter Berücksichtigung des Horstschutzes geschützter Vogelarten.
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Wasserverhältnisse.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Erhalt und Ergänzung von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen.
- Erhalt des Großbaumbestandes an Gehöften.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen.
- Erhalt des dörflichen Charakters und Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes sowie Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde.
- Freihalten von Sichtachsen und Flugkorridoren zwischen den Wiesenweihen-Brutgebieten Ruhne und Sieveringen

## **Entwicklungsziel 2**

### **Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.**

Das Entwicklungsziel 2 wird für Landschaften ausgesprochen, die nur einen geringen Anteil an gliedernden und belebenden Landschaftselementen oder naturnahen Lebensräumen aufweisen.

Die landschaftsökologischen und –ästhetischen Funktionen werden zumeist nur noch in geringem Umfang erfüllt.

Die betroffenen Bereiche werden in der Regel intensiv landwirtschaftlich genutzt. Trotz der landschaftsfachlichen Defizite ist besonders den großen zusammenhängenden Agrarräumen eine besondere Freiraum- und teilweise auch Artenschutzfunktion zuzusprechen.

Das Entwicklungsziel 3 „Freiraumschutz“ wird teilweise überlagernd zum Entwicklungsziel 2 ausgesprochen.

Bei Überlagerung hat das Entwicklungsziel 3 Vorrang vor diesem Entwicklungsziel.

#### **Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:**

- Eine über die land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Inanspruchnahme dieser Räume soll nur nach eingehender Betrachtung und Abwägung der besonderen Freiraumfunktionen erfolgen. Das Entwicklungsziel steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen.
- Die natürliche bzw. naturnahe Bodengestalt soll erhalten bleiben. Insbesondere sollen geomorphologische Kleinstrukturen, wie Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Trockentäler, einschließlich älterer Kleinabgrabungen erhalten werden.
- Vorhandene naturnahe Lebensräume und Landschaftselemente sollen erhalten, verbessert und durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen untereinander vernetzt werden.
- Alle Bereiche sollen durch die Neuanlage von Wald- und Gehölzstrukturen, Feldrainen, Brachflächen, Kleingewässern, Feuchtflächen etc. belebt werden.
- Insbesondere in Ortsrandlagen sollen Obstwiesen erhalten, gepflegt und ergänzt bzw. neu angelegt werden.
- Die Anlage mehrjähriger, großflächiger Ackerbrachen soll angestrebt werden.



**Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:**

### **Entwicklungsraum 2.01 - Agrarraum Schafhausen, Schlückingen und Wiehagen**

#### **Beschreibung:**

Rund um Schlückingen und Wiehagen bestimmen große Ackerschläge den landwirtschaftlich genutzten Raum auf dem Haarstrang, der größtenteils zu den Kernlebensräumen von Feldvogelarten zählt sowie eine wichtige Funktion für rastende und überwinternde Vogelarten erfüllt. Dazwischen befinden sich einige Baumschulflächen.

Entlang der K 18 sind Baumreihen relativ neu gepflanzt worden. Östlich und z.T. westlich von Wiehagen, am südlichen Haarhang, sind die Ackerschläge kleiner und teilweise von alten Hecken und Gebüschern begrenzt.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt gliedernder Gehölzstrukturen, wie Kopfbäume, Baumreihen, Gebüsche und Feldgehölze in den kleinstrukturierten Bereichen.
- Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen außerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, wie Kopfbäume, Baumreihen, Gebüsche und Feldgehölze.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen sowie Einzelbäumen als Brut-, Nahrungs- und Schutzräume für seltene und bedrohte Feldvogelarten entlang der intensiv genutzten Ackerschläge.
- Besondere Berücksichtigung der Entwicklungsziele bei einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.
- Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde, Ruhrtal und Niedersauerland.

### **Entwicklungsraum 2.02 - Agrarraum westlich von Wickede**

#### **Beschreibung:**

Große Ackerschläge, die nur von Wirtschaftswegen und der Bahnlinie gequert werden, kennzeichnen den landwirtschaftlich genutzten Raum der nördlichen Ruhraue. Dieses Bild setzt sich auch im westlich angrenzenden Kreis Unna fort. Nördlich der Bahnlinie befindet sich ein Baumschulbetrieb.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Förderung der Grünlandbewirtschaftung auf staunassen Bereichen in Ruhrnähe.
- Verbreiterung des Gehölzgürtels entlang der Ruhr als Pufferstreifen.
- Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Kopfbäume, Baumreihen, Gebüsche und Feldgehölze.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Strullbaches und der Gräben mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen.

### Entwicklungsraum 2.03 - Wimberner Feldmark

#### **Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst die Feldmark nördlich und westlich von Wimbern, einem großräumigen Agrarbereich zwischen der kleinen Siedlung Nachtigall, Krankenhaus und Hl. Geist Kloster.

Prägende Landschaftsbestandteile sind der z.T. von Gehölzen gesäumte Brakelbach sowie einige wegbegleitende Gehölzstrukturen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
- Erhalt, Pflege und Anpflanzung von Kopfbäumen an Gewässern.
- Förderung von Säumen, Feldrainen, Ackerrandstreifen und Brachen.
- Umwandlung bestehender Feldgehölze in Feldgehölze mit naturraumtypischer Bestockung.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Fließgewässer mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen.
- Erhalt und Optimierung von Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.

### Entwicklungsraum 2.04 - Agrarraum östlich von Wimbern

#### **Beschreibung:**

Nordöstlich des Bellingser Berges liegt ein Agrarraum, der bis auf einen kleinen Niederungsbereich, überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Die staunassen Bereiche werden als Grünland genutzt.

Hier finden sich vereinzelt ein paar Gebüsche. In direkter Ortsrandlage hat sich ein gewerblicher Betrieb angesiedelt.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung auf staunassen Bereichen.
- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Kopfbäume, Gebüsche und Feldgehölze.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben.

### Entwicklungsraum 2.05 - Agrarraum südlich von Echthausen

#### Beschreibung:

Der Bereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist nur mit wenigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet. In Ortsrandlage befinden sich jedoch etliche Obstwiesen, die auf den ehemals ländlichen Charakter von Echthausen hinweisen.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Gebüsch und Feldgehölze.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.

### Entwicklungsraum 2.06 - Ruhraue nördlich von Echthausen

#### Beschreibung:

Nördlich der L 732 bei Echthausen und der dazwischen verkehrenden Eisenbahnlinie befinden sich die höher gelegenen Auenflächen des Ruhrtales, die in Form von breiten Ackerschlägen genutzt werden.

Dazwischen befinden sich auch etliche Teiche und Filterbecken für die Trinkwassergewinnung, die von Wat- und Wasservögeln gern als Rast- und Überwinterungsraum angenommen werden. Am Rande der Aue liegen das aus gartendenkmalpflegerischer Sicht interessante Gut Echthausen mit Gräftenanlage, altem Baumbestand und Obstwiesen sowie einige Wohnhäuser mit Obstgärten. Südlich der Bahn zeugen zwei verbliebene, teils verlandete und zugewachsene Abgrabungsgewässer von den Bautätigkeiten für das Schienennetz. Ganz im Osten hat ein Zirkus ganzjährig Quartier bezogen.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Im Hinblick auf das Trinkwasserpotential angepasste Ackernutzung bzw. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
- Förderung der extensiven Grünlandnutzung, insbesondere als Lebensraum für Wiesenbrutvögel.
- Optimierung der Teiche, insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservögel sowie für Amphibien und Teichfledermaus unter Berücksichtigung der Belange der Trinkwassergewinnung.
- Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Osterbaches bis zu den Trinkwassergewinnungsanlagen mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Optimierung vorhandener Kleingewässer, Verbesserung der Wasserqualität durch Schaffung von Uferrandstreifen.
- Besondere Beachtung und Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.

### Entwicklungsraum 2.07 - Agrarraum zwischen Vierhausen und Gerlingen

#### **Beschreibung:**

Große Ackerschläge ohne nennenswerte Gehölzstrukturen bestimmen die Feldflur zwischen Vierhausen, Waltringen, Ruhne und Gerlingen.

Dieser Bereich ist einer der wertvollsten Lebensräume für Vogelarten der offenen Feldflur sowie für rastende und überwinternde Vögel. In Ortsnähe gibt es noch Obstwiesen und Grünland.

Südwestlich von Ruhne befinden sich einige alte Abgrabungsstellen, die größtenteils mit Gehölzen zugewachsen sind.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen, wie Kopfbäume, Baumreihen, Gebüsche und Feldgehölze sowie von Obstwiesen und Grünlandflächen in den ortsnahen, kleinstrukturierten Bereichen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen sowie Gebüschen und Einzelbäumen als Brut-, Nahrungs- und Schutzräume für seltene und bedrohte Feldvogelarten entlang der intensiv genutzten Ackerschläge.
- Förderung von Brachen und „grünen Wegen“.
- Förderung von Maßnahmen zur Minderung der Erosionsgefahr.
- Freihalten von Sichtachsen in Richtung Börde und Niedersauerland.
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.

### Entwicklungsraum 2.08 - Südhang zwischen Ruhne und Bremen

#### **Beschreibung:**

Landwirtschaftlich genutzter Raum in Ortsrandlage mit Ackerflächen und Brachflächen sowie einigen Grünlandbereichen und Obstwiesen.

Vereinzelte Kopfweiden, Hecken, Gebüsche und aufgelassene Steinbrüche tragen zur Belebung des Raumes bei. Im Westen bildet die dicht mit Gebüschen bewachsene B 516 eine markante Grenze zur offenen Agrarlandschaft.

Angrenzend befinden sich bereits die Siedlungsbereiche von Bremen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung vorhandener Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation.
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.

### Entwicklungsraum 2.09 - Agrarraum zwischen Volbringen und Sieveringen

#### **Beschreibung:**

Der ackerbaulich geprägte Raum zeichnet sich durch weitgehend gehölzfreie, großräumige Bereiche aus, die zu den Kernlebensräumen von Feldvogelarten zählen.

Entlang der Kreisstraßen existieren z.T. noch alleearartige Obstbaumbestände und Baumreihen sowie an Wirtschaftswegen Gebüsche und Hecken.

Obstwiesen sind vereinzelt an den Ortsrändern anzutreffen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Alleen und sonstigen Gehölzbestände an Straßen- und Wegrändern.
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüschen und Einzelbäumen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Förderung von Brachen und „grünen Wegen“.
- Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde.

### Entwicklungsraum 2.10 - Agrarraum östlich von Bilme und Bittingen

#### **Beschreibung:**

Der ackerbaulich geprägte Raum zeichnet sich durch weitgehend gehölzfreie, großräumige Bereiche auf dem Haarkamm bzw. entlang der Nordabdachung aus.

Die K 9 wird von einer alten Allee begleitet.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Gehölzbeständen an Straßen- und Wegrändern.
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüschen und Einzelbäumen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Förderung von Brachen und „grünen Wegen“.
- Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.

### Entwicklungsraum 2.11 - Agrarraum Bremen, Volbringen, Höingen

#### **Beschreibung:**

Der Bereich wird größtenteils ackerbaulich genutzt und ist vor allem östlich von Bremen weitgehend gehölzfrei. Um Oberense herum befinden sich etliche Obstbaumkulturen sowie einige Obstwiesen und Feldgehölze in der Nähe von Gehöften.

Entlang der Kreisstraßen, Wirtschaftswege und der B 516 existieren z.T. Gebüsche, Hecken oder Obstbaumreihen. Nördlich von Niederense hat sich entlang von Wirtschaftswegen, alten Hohlwegrelikten, Abgrabungstellen und dem Rest einer ehemaligen Kleinbahntrasse ein vielfältiges Hecken-Gebüschsystem entwickelt. Dort wurden auch einige Kleingewässer angelegt.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung von Gehölzbeständen an Straßen- und Wegrändern.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung des Heckensystems.
- Erhalt der Hohlwegrelikte.
- Erhalt und Optimierung der vorhandenen Kleingewässer.
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch und Einzelbäumen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Förderung von Brachen und „grünen Wegen“.
- Förderung von Maßnahmen zur Minderung der Erosionsgefahr.
- Vermeidung einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme auf dem Haarkamm entlang der B 516.
- Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde und Niedersauerland.

### Entwicklungsraum 2.12 - Agrarraum Hünningen, Lüttringen, Bremer Heide

#### **Beschreibung:**

Der ackerbaulich geprägte Raum zeichnet sich durch weitgehend gehölzfreie, großräumige Bereiche aus. Nur entlang der Kreisstraße sowie an Wirtschaftswegen existieren z.T. noch Gehölzstrukturen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der Gehölzbestände an Straßen- und Wegrändern.
- Erhalt, Pflege und Anlage von Obstwiesen in Ortsrandlagen.
- Ergänzung und Neuanlage von Gebüsch, Feldgehölzen und Einzelbäumen.
- Förderung von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
- Förderung von Brachen.

## Entwicklungsziel 3

### **Freiraumschutz – Erhalt des offenen, unzersiedelten Charakters der Haarlandschaft mit besonderer landschaftskultureller und ökologischer Funktion.**

Mit dieser Zielsetzung werden innerhalb des nördlichen Plangebietes Teilbereiche des Landschaftsraumes „Haarstrang“ als Untereinheit der Hellwegbörde zwischen Schlückingern und Wiehagen, zwischen Waltringen und Ruhne sowie zwischen Sieveringen und Volbringen belegt.

Das Ziel „Freiraumschutz“ wird ergänzend, teilweise überlagernd zu den Entwicklungszielen 1 und 2 ausgesprochen.

Bei Überlagerung hat das Entwicklungsziel 3 Vorrang vor diesen Entwicklungszielen.

Der Landschaftsraum „Hellwegbörde ist als traditioneller, über mehrere Jahrtausende dokumentierter Ackerbau- und Siedlungsstandort“ sowohl von hohem kulturhistorischen als auch ökologischen Wert. Auf Grund der Standortgegebenheiten und des weiten unzersiedelten Charakters bietet diese Landschaft Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten der offenen Feldflur.

Insbesondere ist die ornithologische Bedeutung dieses Raumes als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Vogelarten des Offenlandes hervorzuheben.

Der Bereich gilt als Schwerpunktgebiet des Wiesenweihenvorkommens in der Bundesrepublik sowie weiterer, im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie als besonders schützenswert aufgeführter Vogelarten.

Der Erhalt dieses Landschaftsraumes in seiner heutigen landwirtschaftlichen Prägung ist somit von großer Priorität und soll unter dem Ziel „Freiraumschutz“ gewährleistet werden.

#### **Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:**

- Im ausgewiesenen Bereich (s. u.) hat der Schutz des Freiraumes Priorität
- Erhaltung und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als
  - Brutgebiet insbesondere für Wiesen- und Rohrweihe und Wachtelkönig
  - Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Goldregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Kornweihe und Rotmilan
- Förderung mehrjähriger Ackerbrachen und streifenförmiger Extensivierungen in Ackerflächen
- Die besonderen Belange des Freiraum- bzw. Vogelschutzes sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen

- Mit dem Angebot entsprechender Förderprogramme sollen Lebensräume der Offenlandarten verbessert werden
- Geomorphologische Kleinstrukturen, wie z.B. Mulden, Senken, Geländekanten, Hohlwege und Kleinabgrabungen sollen erhalten werden.

**Hinweis:**

**Mit dem Ziel, den notwendigen Schutz der Hellwegbörde zu gewährleisten, wurde von den in diesem Landschaftsraum tätigen bzw. zuständigen Interessensvertretungen und öffentlichen Dienststellen eine entsprechende gemeinsame „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde“ unterzeichnet. Die räumliche Abgrenzung des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ greift die abgestimmte Gebietskulisse der Vereinbarung auf und ergänzt diese. Die im Landschaftsplan dargestellte Abgrenzung des Entwicklungsraumes „Freiraumschutz“ ist der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entnommen. Den Aussagen des § 48c des Landschaftsgesetzes NW ist im Bereich dieses Entwicklungszieles daher besonders Rechnung zu tragen.**



## **Entwicklungsziel 4**

### **Sicherung und Entwicklung naturnaher Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.**

Mit diesem Entwicklungsziel werden ausschließlich Landschaftsräume dargestellt, die gefährdeten Pflanzen- und Tierarten geeigneten Lebensraum bieten und somit bedeutsame Funktionen des Arten- und Biotopschutzes erfüllen.

Es handelt sich weitgehend um Gebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie mit europaweiter Bedeutung.

Für diese Räume besteht zum Teil bereits eine Schutzausweisung nach §§ 20 bzw. 23 Landschaftsgesetz bzw. ist eine entsprechende Unterschutzstellung beabsichtigt.

Planungen oder Vorhaben in diesen Gebieten sind allein nach dargelegter Verträglichkeit zulässig.

Wesentliches Ziel für diese Gebiete ist ihre Sicherung und Entwicklung. Die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sowie eine fundierte Betreuung der Schutzgebiete sind dazu wichtige Elemente.

Die FFH- und Vogelschutzgebiete sowie § 62-Biotope werden in den Planunterlagen nachrichtlich dargestellt.

#### **Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:**

- Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten so zu erhalten und weiter zu fördern, dass diese langfristig in lebensfähigen Populationen existieren können. Daher kommt der Vernetzung einzelner Lebensräume zu größeren Einheiten eine besondere Bedeutung zu.
- Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt in jeglicher Form (z.B. Bau- oder Erschließungsmaßnahmen) sind zu unterlassen bzw. nur bei nachgewiesener Verträglichkeit zulässig.
- Bei allen Nutzungen ist der Bedeutung dieser Bereiche als Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere besonders Rechnung zu tragen.

**Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 4 belegt:**

#### **Entwicklungsraum 4.01 - Ruhraue Wickede bis Ruhrstau Echthausen**

##### **Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst die Ruhr mit ihrer schmalen als Grünland genutzten Aue unterhalb von Wickede, die sich Richtung Osten langsam verbreitert.

Die Ruhr zeichnet sich hier abschnittsweise als ein naturnaher Mittelgebirgsfluss, z.T. mit Unterwasservegetation, hohen Steilwänden, Flachufern mit Schlammablagerungen, Schotterbänken, feuchten Hochstaudenfluren, alten Flutmulden und Auwaldabschnitten aus.

Dazwischen befinden sich einige Trinkwassergewinnungsanlagen und Anlagen für die Stromerzeugung. Die Ruhr wird dort aufgestaut und über den Obergraben umgeleitet.

Auf den höher gelegenen Flächen wird Ackerbau betrieben. Teiche, deren Wasserstand im Rahmen der Trinkwassergewinnung von Zeit zu Zeit schwankt, dienen Wat- und Wasservögeln als Ersatzlebensraum.

Ebenso werden die Mähweiden und -wiesen gern als Rast- und Überwinterungsraum angenommen. Nach Süden bildet das z.T. altholzreich bewaldete Hochufer eine markante naturräumliche Grenze.

Der gesamten Ruhraue kommt aufgrund ihres Arteninventars, ihrer strukturellen Vielfalt und ihrer naturnahen Lebensräume eine besondere Bedeutung als Kernfläche im landsweiten Biotopverbund zu. Ihrer besonderen Funktion als Refugialraum für Fließgewässerbiozönosen und ihrem hohen Potenzial als Korridor für wandernde Fischarten ist bei allen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Teilabschnitt FFH 4614-303) .

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, insbesondere als vorhandener und potenzieller Lebensraum für Uferschwalbe, Eisvogel, Groppe und Bachneunauge.
- Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit des Gewässers, insbesondere für Fische und Wirbellose. Rückbau von Uferbefestigungen, Umgestaltung bzw. Rückbau von gewässerquerenden Bauwerken sowie Verbesserung der Durchgängigkeit einmündender Bäche und Siepen.
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und der Überflutungsverhältnisse. Sicherung eines Mindestwasserstandes im Flussbett und in den Ausleitungsstrecken.
- Wiederherstellung eines gewässertypischen Fischbestandes, durch Untersuchung der Kleingewässer und Entfernung allochtoner Fischarten.

- Durchführung von Besatzmaßnahmen allein in Übereinstimmung mit § 3 Landesfischereigesetz.
- Revitalisierung des Altarmes „Alte Ruhr“
- positive Entwicklung der Ackerflächen in den höheren Bereichen der Aue, z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- Erhalt und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue.
- Erhalt, Optimierung und Wiederherstellung von Flutmulden als temporäre Kleingewässer, insbesondere für Amphibien.
- Optimierung der Teiche, insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservogel sowie für Amphibien und Teichfledermaus.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.
- Förderung der extensiven Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
- Verbesserung der Wasserqualität und Reduzierung von ungeklärten Einleitungen durch Erweiterung des Hangwaldes mit bodenständigen Laubgehölzen am südlichen Hochufer sowie Entwicklung von Gebüschgürteln am östlichen Hochufer als Pufferstreifen zu benachbarten Ackerflächen.
- Kein künstliches Einbringen von nicht bodenständigen Gehölzen.
- Regelung von Freizeitnutzungen, hier auch besondere Beachtung der Entwicklungsziele bei der Umsetzung des geplanten Fernradweges „Ruhr“.

#### Entwicklungsraum 4.02 - Ruhrstau Echthausen

##### **Beschreibung:**

Dieser Abschnitt des Ruhrtales, von Haus Füchten bis zum Wehr bei Echthausen, ist mit seinen zahlreichen autotypischen Lebensräumen von herausragender Bedeutung für die an diese Lebensräume angepassten Pflanzen- und Tierarten.

Er zeugt von besonderer landschaftlicher Eigenart und Vielfalt. Zu nennen sind hier Weichholzauwälder, Erlensumpf- bzw. Bruchwälder, Röhrichte, eine Insel mit Pionierauwald, Altwässer, Teiche, Grünland und feuchte Grünlandbrachen, die zwar durch die Trinkwassergewinnung in ihrer Entwicklung beeinflusst werden, sich aber dennoch in der Regel ungestört vom Besucherverkehr entwickeln können.

Vor allem auf dem nördlichen Ufer haben sich Gebüsche, Einzelbäume, und altholzreiche Laubmischwälder entwickelt. Künstlich eingebracht wurden Fichten sowie nicht standortgerechte Laubgehölze.

Aufgrund des hohen Arteninventars und dem Mosaik an vielfältigen, naturnahen Lebensräumen kommt dem Gebiet eine landesweite Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (FFH 4413-301).

### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, insbesondere als Lebensraum für den Eisvogel und Fischarten wie die Groppe.
- Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit des Gewässers, insbesondere für Fische und Wirbellose sowie Verbesserung der Durchgängigkeit einmündender Bäche und Siepen.
- Rückbau von Uferbefestigungen und gewässerquerenden Bauwerken.
- Sicherung eines Mindestwasserstandes in den Altarmen.
- Erhalt und Optimierung der naturnahen, eutrophen Gewässer, insbesondere für brütende, rastende und überwinternde Wasservögel sowie für Amphibien und Teichfledermaus.
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und der Überflutungsverhältnisse.
- Freistellen der Flutrinnen von nicht standortgerechten Gehölzen.
- Wiederherstellung von Flutmulden und Nebengerinnen als temporäres Kleingewässer.
- Verbreiterung der Röhrichtgürtel durch Nutzungsaufgabe in Gewässernähe sowie Schutz vor Verbiss und Vertritt.
- positive Entwicklung der Ackerflächen in den höheren Bereichen der Aue, z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- Sicherung bzw. Einführung der extensiven Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
- Vermehrung naturnaher, standortgerechter Waldbestände durch Erstaufforstung und Sukzession, insbesondere von Erlen-Eschen und Weichholzauenwäldern.
- Kein künstliches Einbringen bzw. Entfernen von nicht bodenständigen Gehölzen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz.
- Regelung von Freizeitnutzungen zum Schutz der Wasservögel sowie zum Schutz der amphibischen Uferstreifen.
- Revitalisierung des Altarmes „Alte Ruhr“ bei Wickede, Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

### **Entwicklungsraum 4.03 - Füchtener Ruhrbogen**

#### **Beschreibung:**

Der Bereich zwischen Bachum und Haus Füchten gilt als längster frei fließender Abschnitt der Ruhr I. Ordnung. Die Ruhr entspricht hier dem schottergeprägten Mittelgebirgsfluss des Grundgebirges mit Nebengerinnen. Der Flusslauf ist durch Verwallungen in sein heutiges Bett gezwängt, so dass die Ruhr nunmehr tiefer liegt als die Aue. Dennoch lassen sich vereinzelt Strukturmerkmale naturnaher Fließgewässer erkennen.

Auf der Höhe der Kläranlage Neheim lässt sich eindrucksvoll die natürliche Gewässerdynamik mit Schotterbänken und Inseln, Weidengebüschen, unterschiedlichen Strömungsgeschwindigkeiten, Laufaufweitungen und –verengungen sowie vegetationsfreien Steilufern erleben.

Auf der gegenüberliegenden Steiluferseite, im Bereich des Hochsauerlandkreises hat sich eine Uferschwalbenkolonie von landesweiter Bedeutung gebildet. Im sog. „Füchtener Bogen“ befindet sich eine große, als Mähweide genutzte Auenfläche, die ein ausgeprägtes Mikrorelief aufweist.

Es handelt sich um alte Flutrinnen, die einmal als Nebengerinne in Kontakt zum Flussbett standen, heute aber künstlich geschlossen wurden. In den Flutmulden bilden sich lokal periodische Kleingewässer, die als Amphibien-Laichgewässer von Bedeutung sind. Sie weisen jedoch starke Beeinträchtigungen durch Vertritt, Bodeneintrag und Fischbesatz auf.

Im weiteren Verlauf bis Haus Füchten wird die Ruhr lückenhaft von Weidenauwald-Fragmenten und Hochstaudenfluren begleitet. Auf den höher gelegenen Bereichen im Nordwesten befindet sich ein großer Ackerschlag mit einem Feldgehölz.

Die Ruhraue im Füchtener Bogen hat aufgrund ihres Arteninventars, ihrer strukturellen Vielfalt und ihrer naturnahen Lebensräume eine überregionale Bedeutung für den Naturschutz. Sie dient Wiesenbrütern und Wasservögeln als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Teilabschnitt FFH 4614-303).

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, insbesondere als Lebensraum für Uferschwalbe und Eisvogel.
- Rückbau von Uferbefestigungen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit einmündender Bäche und Siepen.
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und der Überflutungsverhältnisse.
- Erhalt, Optimierung und Wiederherstellung von Flutmulden sowie Aktivierung von Nebengerinnen als temporäre Kleingewässer, insbesondere für Amphibien.
- Förderung der extensiven Grünlandnutzung sowie Umwandlung von Ackerflächen in Grünland.
- Vermehrung naturnaher, standortgerechter Waldbestände durch Erstaufforstung und Sukzession.
- Kein künstliches Einbringen bzw. Entfernen von Gehölzen.
- Regelung von Freizeitnutzungen.

#### **Entwicklungsraum 4.04 - Bremer Bachaue zwischen Parsit und Waltringen**

##### **Beschreibung:**

Der Unterlauf des Fließgewässersystems Wamelbach/Bannerbach/Bremer Bach zwischen Parsit und Waltringen fließt durch ein Wiesental und mündet verrohrt unter der A 445 hindurch in die Ruhr.

Die Bachaue zeichnet sich durch einen strukturreichen Biotopkomplex mit feuchtem oder nassem, z.T. auch brachgefallenem Grünland sowie mit Riedern und Röhrichten aus.

Im Bereich der Waterlappe münden zahlreiche Nebengewässer in den Bremer Bach. Dort hat sich auch eine naturnahe Teichanlage als Amphibienlebensraum etabliert. Dieser vielfältige Landschaftsausschnitt wird in Teilbereichen gern von Erholungssuchenden aufgesucht.

### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer sowie Sicherung und Erweiterung der natürlichen Überflutungsbereiche.
- Verbesserung der Wasserqualität und der Gewässerstruktur durch Reduzierung von unzureichend geklärten Einleitungen sowie Rückbau von Uferbefestigungen und Schaffung von Uferstrandstreifen.
- Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von verrohrten Abschnitten.
- Erhalt und Erweiterung großflächiger, zusammenhängender Feucht- und Nassgrünlandkomplexe.
- Förderung des Grünlandanteils auf staunassen und grundwassernahen Böden entlang des Baches.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von gewässernahen Fichtenbeständen in bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.
- Vermehrung naturnaher, standortgerechter Waldbestände durch Erstaufforstung und Sukzession, Zulassen der natürlichen Entwicklung von Auwald auf Teilflächen.
- Erhalt und Optimierung von Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung vorhandener Kopfbäume.

### **Entwicklungsraum 4.05 - Fürstenberg**

#### **Beschreibung:**

Großflächige, naturnahe von Siepen durchzogene Laubwaldbestände mit alten Eichen- und Buchenbeständen charakterisieren diesen vielfältigen und artenreichen Landschaftsraum am Fürstenberg unterhalb von Lüttringen.

Im Süden am Fuße des Hanges befindet sich ein nunmehr von der A 445 abgeschnittener, strukturreicher Altarm der Ruhr. Umfangreiche Wallanlagen, prähistorische Grabanlagen und eine kleine Kapelle zeugen von der kulturhistorischen Bedeutung des Fürstenberges.

Zu diesem Entwicklungsraum gehören auch magere Grünlandhänge und hofnahe Obstwiesen westlich von Lüttringen. Am Hangfuß verläuft die auf weiten Abschnitten naturnahe Fichtenbeke mit Erlensumpfwald und Nassgrünlandbereichen.

Am Rande der kleinen Siedlung Füchtener Heide verläuft ein überregionaler Radwanderweg. Auch werden die Waldbereiche am Fürstenberg gerne von Wanderern genutzt.

Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und zeichnet sich durch seine unzerschnittenen und vielfältigen Lebensräume sowie durch ein hohes Arteninventar mit z.T. hohen Bestandsdichten aus.

### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, lichter Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen. Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Waldbereiche mit bodenständigen Laubgehölzen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, als Lebensraum für Höhlenbrüter und spezialisierter Insektenfauna sowie Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen an Quellbereichen und an Bachläufen.
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer sowie Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Gewässer.
- Erhalt, Optimierung und Entwicklung von Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.
- Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie Erhalt und Pflege der hofnahen Obstwiesen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der vorhandenen Kopfbäume und sonstigen Gehölzstrukturen.
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.
- Förderung von Naturerlebnissen und Vermittlung von kulturhistorischen Besonderheiten.

### **Entwicklungsraum 4.06 - Quellbereiche des Wamelbaches**

#### **Beschreibung:**

Oberhalb des Fürstenberges, am Rande der kleinen Siedlung bei Höinger Heide bilden zahlreiche naturnahe, bewaldete Quellsiepen den Ursprung des Fließgewässersystems Wamelbach/Bannerbach/Bremer Bach.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, lichter Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter und darauf spezialisierter Insektenfauna sowie Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.

## Entwicklungsraum 4.07 - Niederenser Möhneae

### Beschreibung:

Unterhalb von Niederense erstreckt sich die Möhneae, die in Teilbereichen von der Möhnestraße gekreuzt wird. An zwei Abschnitten wird der Flusslauf aufgestaut und zu Zwecken der Energiegewinnung umgeleitet. Die Ufer sind größtenteils mit Steinschüttungen befestigt, nur der Möhnealtarm zeigt die charakteristischen Merkmale naturnaher Mittelgebirgsflüsse. Die Aue wird z.T. als Grünland genutzt, die höher gelegenen Flächen werden als Ackerland bewirtschaftet. Das Gebiet wird von Wanderern und Radfahrern gern zu Erholungszwecken genutzt.

Besonders hervorzuheben ist ein weiterer naturnaher Möhneabschnitt südlich von Niederense, der im weiteren Verlauf zu einem See aufgestaut ist. Der Fluss hat ein schottergeprägtes Bett, z.T. mit Inseln, und wird von Erlen-Eschenwäldern, Weidenauwäldern und feuchten Hochstaudenfluren begleitet.

Angrenzend wachsen lokal Stieleichen-Hainbuchenwälder, die von zahlreichen Quellsiepen durchzogen sind. Dieser Bereich ist aufgrund seiner strukturellen Vielfalt und des Arteninventars von überregionaler Bedeutung.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Teilabschnitt FFH 4513-304).

### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen und dynamischen Fließgewässerstrukturen mit der typischen Vegetation und Fauna.
- Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit des Gewässers, insbesondere für Fische und Wirbellose sowie Verbesserung der Durchgängigkeit einmündender Bäche und Siepen. Rückbau von Uferbefestigungen und gewässerquerenden Bauwerken.
- Verbesserung der Wasserqualität einmündender Gewässer durch Schaffung von Uferstrandstreifen.
- Sicherung eines Mindestwasserstandes im Altarm.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.
- Erhalt, Optimierung und Neuanlage von Kleingewässern.
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.
- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen sowie im Überschwemmungsgebiet.
- Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen durch Neuanlage naturnaher, standortgerechter Waldbereiche.
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft mit unterschiedlichen Altersphasen.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern und Weichholzaunenwäldern. Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen an Quellbereichen, Bächen und Siepen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter.
- Regelung von Freizeitnutzungen.
- Vermeidung einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.



#### **Entwicklungsraum 4.08 - Moosfelder Wald**

##### **Beschreibung:**

Am Ostrand des unteren Möhnetales, unterhalb von Niederense, befinden sich großflächige, naturnahe Laubmischwaldkomplexe. Quer durch das Gebiet ziehen sich zahlreiche vielfach naturnah ausgebildete, meist periodisch wasserführende Siepen.

Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und zeichnet sich durch seine weitläufigen, naturnahen Lebensräume sowie durch ein hohes Arteninventar und weiteres Entwicklungspotential aus.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Teilabschnitt FFH 4513-302).

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Förderung der Naturverjüngung mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.
- Nutzungsaufgabe auf Teilflächen.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen an Quellbereichen und an Bachläufen.
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer, insbesondere als Lebensraum für die Groppe.
- Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Gewässer.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.

#### **Entwicklungsraum 4.09 - Waldbereiche Mühlen- und Wimberner Bach**

##### **Beschreibung:**

Es handelt sich um die naturnahen Fließgewässer Mühlenbach und Wimberner Bach mit angrenzenden naturnahen Waldlebensräumen. Dieser Bereich gehört zum nördlichsten Ausläufer des Luerwaldes, einem großflächigen, weitgehend unzerschnittenen, naturnahen Waldkomplex des nördlichen Sauerlandes. Die Bäche zeichnen sich durch Strukturmerkmale, wie Kiesbänke, Steilufer und Stillwasserbereiche, aus und werden z.T. von Erlenauwäldern begleitet.

An den nördlicheren Mühlenbach grenzen zudem naturnahe Buchen- bzw. Eichen-Hainbuchenbestände an, die wiederum in die Waldbereiche des Echthäuser Berges übergehen. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und zeichnet sich durch seine vielfältigen und naturnahen Lebensräume sowie durch ein hohes Arteninventar und weiteres Entwicklungspotential aus.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Teilabschnitt FFH 4513-301).

**Besondere Zielsetzungen:**

- Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Umwandlung von Fichtenreinbeständen in Waldbereiche mit bodenständigen Laubgehölzen.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen an Quellbereichen und an Bachläufen.
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer, insbesondere als Lebens- und Nahrungsräume für Eisvogel und Schwarzstorch, Groppe und Bachneunauge.
- Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Gewässer, insbesondere für Fische und Wirbellose, durch Rückbau von Querbauwerken.
- Verbesserung der Wasserqualität und der Gewässerstruktur, insbesondere des Wimberner Baches, durch Reduzierung von ungeklärten Einleitungen sowie Rückbau von Uferbefestigungen und Schaffung von Uferstrandstreifen.
- Erhalt, Optimierung und Entwicklung von perennierenden sowie von temporären Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Erhalt und Optimierung von naturnahen Quellbereichen.

**Entwicklungsraum 4.10 - Wimberner Bach und Bellingser Berg**

**Beschreibung:**

Südlich von Wimbern fließt der naturnah mäandrierende Wimberner Bach, an den östlich der bewaldete Bellingser Berg, ein Randausläufer des Luerwaldes, anschließt. Der Wimberner Bach wird auf einigen Abschnitten von Erlen begleitet, an etlichen Bereichen jedoch auch von Fichten. Die Aue wird größtenteils als Grünland genutzt. Auffallend sind die z.T. stark ausgeprägten, bloßliegenden Terrassenkanten.

Der Bellingser Berg ist überwiegend mit Nadelforsten bestockt. Kleinflächig eingestreut liegen einige ältere Buchenbestände sowie z.T. feuchter Eichenmischwald.

Innerhalb des Gebietes befinden sich besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten gemäß der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Teilabschnitt FFH 4513-301).

**Besondere Zielsetzungen:**

- Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, dynamischer Fließgewässer.
- Verbesserung der Wasserqualität und der Gewässerstruktur durch Reduzierung von ungeklärten Einleitungen sowie Rückbau von Uferbefestigungen und Schaffung von Uferrandstreifen.
- Erhalt und Optimierung von Stillgewässern, insbesondere als Amphibienlebensraum.
- Erhalt und Sicherung der Quellbereiche vor Umwelteinflüssen.
- Erhalt der Grünlandflächen und Förderung des Grünlandanteils auf staunassen Böden und entlang von Gewässern.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der vorhandenen Kopfbäume und sonstiger gliedernder und belebender Gehölzstrukturen.
- Sicherung naturnaher Waldbereiche
- Entwicklung der ökologischen Funktionen durch Umwandlung naturferner Waldbereiche in naturnahe, standortgerechte Waldbereiche.
- Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von gewässernahen Fichtenbeständen in bachbegleitende Erlen-Eschenwälder.
- Naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen sowie Ausbildung von Waldmänteln und Säumen.
- Förderung der Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

## Entwicklungsziel 5

### **Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässersysteme mit ihren auentypischen Lebensräumen.**

Dieses Entwicklungsziel wird generell für alle Fließgewässer des Planbereiches (in Ergänzung zu den Entwicklungszielen 1 – 3) ausgesprochen. Ziel soll es dabei sein, die Gewässer sowie deren Umfeld, das zumeist intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt, durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Vorhandene naturnahe Gewässerabschnitte und Reste auentypischer Biotope sollen erhalten und gesichert, weniger naturnahe Bereiche durch entsprechende landschaftsfachliche Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion optimiert werden.

Im Rahmen des „Ruhrauenprogrammes“ und in weiteren Planungen wird diese Zielsetzung bereits verfolgt. Dem Schutz und der Entwicklung der Fließgewässer mit ihrer besonders hohen ökologischen Funktion als Vernetzungselement soll künftig besondere Beachtung geschenkt werden, auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie NRW.

Teilweise finden sich in und an den Gewässern besonders schutzwürdige Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche ist für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ von großer Bedeutung.

#### **Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:**

- Für die Fließgewässer sollen unter Beachtung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion Unterhaltungs- und Entwicklungskonzepte mit dieser Zielgebung erstellt und umgesetzt werden.
- Eine Renaturierung soll entsprechend des Fließgewässertyps mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Gewässermorphologie und Fließgewässerdynamik sowie der durchgängigen Passierbarkeit für seine typische Fauna erfolgen. Das beinhaltet u.a. den Rückbau von Querbauwerken sowie Ufer- und Sohlbefestigungen und die Anlage von Fischtreppe bzw. Fischaufstiegsanlagen, das Zulassen von Seitenerosion und Laufveränderungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität soweit es mit dem Hochwasserschutz und der Nutzung der Gewässer zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Energie und Trinkwasser vereinbar ist.
- Im Bereich der Gewässer soll eine naturnahe extensive Forst- und Landwirtschaft unterstützt und gefördert werden. Die Uferbereiche sollen von einer Bewirtschaftung ausgenommen werden.
- Die Zahl typischer Auenlebensräume, wie Stillgewässer, Röhrichte oder Auwaldflächen, soll erhöht werden.
- In ökologisch besonders wertvollen Bereichen soll insbesondere auch die Freizeit- und Erholungsnutzung entsprechend naturverträglich ausgerichtet werden.

Das gesamte Fließgewässersystem des Planbereiches wird mit dem Entwicklungsziel 5 belegt. Dazu gehören u.a. folgende Gewässer:

**Entwicklungsraum 5.01 - Strullbach**

**Entwicklungsraum 5.02 - Ruhraue**

**Entwicklungsraum 5.03 - Mühlenbach und Wimberner Bach mit Nebengewässern**

**Entwicklungsraum 5.04 - Brakelbach**

**Entwicklungsraum 5.05 - Immesbach**

**Entwicklungsraum 5.06 - Osterbach**

**Entwicklungsraum 5.07 - Fließgewässersystem Wamelbach/Bannerbach/Bremer Bach mit Nebengewässern**

**Entwicklungsraum 5.08 - Füchtenbeke**

**Entwicklungsraum 5.09 - Möhneau mit Nebengewässern**

**Entwicklungsraum 5.10 - Bilmer Grundbach**

**Entwicklungsraum 5.11 - Gerlinger Grundbach**

## **Entwicklungsziel 6**

### **Erhalt, Pflege und Entwicklung charakteristischer Ortsränder und Orte im Außenbereich.**

Gerade für die z. T. kleineren Ansiedlungen sind im Landschaftsraum des Plangebietes historisch gewachsene, häufig wiederkehrende Landschaftselemente typisch, die die Ortschaften zur Umgebung abgrenzen.

Obwohl die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in den letzten Jahren stark abgenommen hat, finden sich noch relativ häufig Viehweiden, Grünländer, Streuobstwiesen und Hecken, die zwischen freier Landschaft und der bebauten Ortlage vermitteln.

Diese Elemente stellen nicht allein kulturhistorische Nutzungen dar, sie sind häufig auch Lebensräume seltener Pflanzen- und Tierarten und prägen massiv den Ortsbildcharakter.

Selten gewordene lokale Obstsorten gilt es ebenso zu erhalten und in Form von Neuanlagen zu entwickeln, wie Lebensräume für den Steinkauz, Neuntöter und weitere.

Vor dem Hintergrund der intensiven Bautätigkeiten der letzten Jahrzehnte ist der Erhalt der charakteristischen Ortsränder zunehmend gefährdet.

#### **Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:**

- Sicherung, Wiederherstellung und Pflege der bestehenden Strukturen
- Besondere Berücksichtigung dieses Entwicklungsziels im Rahmen weiterer bauleitplanerischer Inanspruchnahme
- Strukturbezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Inanspruchnahme der Flächen und Neuschaffung der genannten Strukturen zur Eingrünung neuer Baugebiete und Bauten
- Organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand im Rahmen der Bauleitplanung

**Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 6 belegt**

#### **Entwicklungsraum 6.01 - Ortschaft Schlückingen**

##### **Beschreibung:**

Es handelt sich hier um kleinbäuerlich strukturierte Dorfbereiche der Ortschaft Schlückingen.

Charakteristisch für den Ort an der Nordabdachung der Haar sind die zahlreichen Obstwiesen, Weiden, Kleingewässer, Hecken, Hohlwegrelikte, Höfe mit altem Baumbestand sowie im Ortskern das Ensemble mit Kapelle und Heiligenhäuschen.

Die K 18 wird von alleearartigen Obstbaumbeständen gesäumt. Vor dem östlichen Ortseingang ergeben sich reizvolle Ausblicke auf die Hellwegbörde. Entlang der Ortschaft führt ein überregionaler Radwanderweg.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Pflege der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation.
- Erhalt und Optimierung der Kleingewässer.
- Freihalten von Sichtachsen in Richtung Börde.

#### **Entwicklungsraum 6.02 - Ortsrandbereiche Wiehagen**

##### **Beschreibung:**

Wiehagen befindet sich im Talgrund eines sich zur Ruhr nach Südwesten erstreckenden Trockentales an der Südabdachung des Haarstranges.

Die Entwicklungsräume umfassen dorfnahere Bereiche nördlich von Wiehagen mit ausgeprägtem Relief. Charakteristisch sind die zahlreichen Obstwiesen, Mähwiesen, Weiden, Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Höfe mit altem Baumbestand sowie im Nordwesten ein Hohlwegrelikt.

##### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Pflege der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation.

### Entwicklungsraum 6.03 - Grünlandflächen am Mühlenbach, Wickede

#### **Beschreibung:**

Es handelt sich um zum Teil bachnahe Grünlandflächen, vorwiegend Mähwiesen und Weiden, aber auch Ruderalflächen und Gartenbereiche.

Sie erstrecken sich waldnah zwischen der Bundesstraße B 63 und dem Mühlenbach, südlich der Wickeder Ruhrbrücke.

Die Wiesen und Weiden sind zum Teil durch Feldhecken und Gehölzstrukturen gegliedert. Einzelgehölze in den Wiesenbereichen erhöhen die Strukturvielfalt.

Ein kleiner Quellteich mit Wasserabzugsgraben zum Mühlenbach ist in den Uferbereichen von z. T. älteren Gehölzen bestockt. Die Flächen sind von einzelnen Ackerschlägen und Waldbereichen umgeben.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Pflege der Wiesen und Weiden sowie der Ruderalflächen.
- Erhalt der vorhandenen Feldhecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation des Gewässers.
- Erhalt und naturnahe Ausgestaltung des Gewässers

### Entwicklungsraum 6.04 - Grünlandflächen Schlünderhof, Wickede-Wimbern

#### **Beschreibung:**

Die Flächen befinden sich direkt östlich des Kreuzungsbereiches der Bundesstraßen B 7 und B 63. Es handelt sich um hofnahes Weidegrünland nördlich des Schlünderhofes/der Gaststätte „Zur alten Post“, mit z. T. alten Einzelbäumen (Kirschen und Eichen) und einem Gebäude.

Auf der südlichen Seite der B 7 finden sich Mähwiesen und Weiden mit Bach begleitenden Gehölzstrukturen und älteren Einzelbäumen.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Pflege der Wiesen und Weiden.
- Erhalt der vorhandenen Feldhecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation des Brakelbaches.



### Entwicklungsraum 6.05 - Ortsrandbereiche Echthausen

#### **Beschreibung:**

Im Übergangsbereich der Ruhraue zu den südlich gelegenen Ausläufern des Luerwaldes, südöstlich von Wickede liegt Echthausen. Im Südwesten des Ortes grenzen zunächst nutzungstypische Hausgartenbereiche an die Waldbereiche des Luerwaldes an.

Im Süden und Südosten sind vielfältige Strukturen vorherrschend, d. h. kleine Waldbereiche, Mähwiesen und Weiden, Feldhecken sowie z. T. ältere Streuobstwiesen, die den Ortsrand von Ackerflächen trennen.

Der nordwestliche Teilbereich wird ebenfalls durch Gartenstrukturen, mit Gebüsch und Streuobstwiesen, angrenzend an Ackerflächen, charakterisiert.

Aus gartendenkmalpflegerischer Sicht ist hier besonders das interessante Gut Echthausen, mit Gräftenanlage und altem Baumbestand im Parkbereich, zu beachten.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
- Förderung der extensiven Grünlandnutzung.
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Parkbereiche des Gutes Echthausen.
- Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
- Besondere Beachtung und Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen einer weiteren bauleitplanerischen Inanspruchnahme des Gebietes.

### Entwicklungsraum 6.06 - Ortschaft Vierhausen

#### **Beschreibung:**

Die kleinbäuerlich strukturierte Ortschaft Vierhausen nördlich von Waltringen wird zum großen Teil von den umgebenden Ackerflächen abgegrenzt durch Mäh- und Weidegrünländer sowie durch z. T. sehr alte Streuobstwiesen.

Da sich der Ort unterhalb des Kammes am Nordabhang des Haarstranges befindet, ergeben sich reizvolle Ausblicke auf die Hellwegbörde.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Pflege der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsch incl. der Saumvegetation.
- Freihalten von Sichtachsen in Richtung Börde.

### Entwicklungsraum 6.07 - Ortsrandbereiche Waltringen

#### **Beschreibung:**

Hecken-Grünland-Komplexe umgeben die kleinbäuerlich strukturierte Ortschaft Waltringen im Übergangsbereich vom Südhang der Haar zum Ruhrtal.

Von hier aus ergeben sich reizvolle Ausblicke auf das Ruhrtal und das Niedersauerland.

Mehrere alte Hohlwegrelikte und ein aufgelassener Steinbruch am Südabhang des Haarstranges erhöhen die Strukturvielfalt im Übergangsbereich des Ortsrandes zur umgebenden Agrarlandschaft.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Pflege der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt der vorhandenen Hecken und Gehölze.
- Erhalt der Hohlwegrelikte und des Steinbruches.
- Besondere Berücksichtigung der Entwicklungsziele im Rahmen einer bauleitplanerischen Inanspruchnahme und Freihalten einzelner Sichtachsen in Richtung Ruhrtal und Niedersauerland.
- Ergänzung der angrenzenden Waldbereiche durch Erstaufforstung.
- Anlage eines Sichtschutzwaldes zwischen Autobahn und Ortslage durch Aufforstung

### Entwicklungsraum 6.08 - Ortsrandbereiche Hünningen

#### **Beschreibung:**

Hünningen befindet sich östlich und oberhalb des Ruhrtals auf einem Bergrücken südwestlich von Ense-Bremen. Die Randflächen von Hünningen im Süden und Südwesten werden durch Grünland mit Einzelgehölzen, bzw. durch eine größere Streuobstwiese charakterisiert.

Im Osten herrschen Pferdeweiden, vereinzelte Streuobstwiesen und kleinere Bereiche mit Heckenstrukturen vor. Der nördliche Bereich wird durch Weidegrünland und eine Streuobstwiese, die als Pferdeweide genutzt wird, gekennzeichnet.

Vom Ortsrand aus ergeben sich z. T. weit reichende Fernsichten ins unterhalb gelegene Ruhrtal und das nahe Sauerland.

#### **Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der ortsnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt der vorhandenen Hecken- und Gehölzstrukturen.
- Freihalten von Sichtachsen in Richtung Ruhrtal und Niedersauerland.

### Entwicklungsraum 6.09 - Ortsrandbereiche Bremen

#### Beschreibung:

Bremen liegt südlich der Haarhöhe, im Talgrund einer breiten glazialen Überlaufrinne. Eine östliche Teilfläche des Ortsrandes Bremen betrifft ein hofnahes Weidegrünland. Auf Höhe von Ense-Parsit, nahe eines Hohlwegreliktes (LB C.4.09), befindet sich ein Weidegrünland mit einzelnen, z. T. älteren Eschen.

Die am westlichen Ortsrand von Bremen anstehende, hohe Böschungskante ist bewaldet. Nahe der Kläranlage befindet sich ein ehemaliger Steinbruch.

Der südwestliche und südliche Teil betrifft Grünlandbrachen und Mähweiden.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der ortsnahen Weiden, Grünlandbrachen und Mähweiden.
- Erhalt der vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen.
- Erhalt der geologischen Aufschlüsse des Steinbruches.

### Entwicklungsraum 6.10 - Ortsrandbereiche Ruhne

#### Beschreibung:

Die Ortschaft Ruhne befindet sich genau auf dem Kamm des Haarstranges.

Vom Ort aus ergeben sich reizvolle Ausblicke nach Norden über die Soester Börde in die Münsterländer Bucht und nach Süden ins nahe Sauerland. Charakteristisch für die Ortsrandbereiche sind die (Weide-) Grünländer, Gebüsche und Einzelbäume sowie die hofnahen Streuobstwiesen.

#### Besondere Zielsetzungen:

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Hecken, Einzelbäume und Gebüsche incl. der Saumvegetation.
- Freihalten von Sichtachsen in Richtung nach Nord und Süd.

### Entwicklungsraum 6.11 - Ortschaft Gerlingen

#### Beschreibung:

Das kleine Dorf Gerlingen liegt südöstlich von Ense-Bremen an der Nordabdachung des Haarstranges, inmitten eines Trockentals. Der nördliche Bereich besteht aus Weiden und einem alten Hohlwegrelikt. Westlich der kleinen Siedlung finden sich Streuobstwiesen und Mähweiden sowie Gartenbereiche.

Die ortsnahen südwestlichen Flächen sind gekennzeichnet durch Weideland und eine relativ junge Obstwiese. Im Süden und Osten finden sich Weiden, Mähwiesen und eine Streuobstwiese. Im Nordosten befindet sich ein kleinerer Waldbereich.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Ortsnahen Weiden, Grünlandbrachen und Mähweiden.
- Erhalt der vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen.

**Entwicklungsraum 6.12 - Ortsrandbereiche Oberense**

**Beschreibung:**

Östlich von Ense-Bremen befindet sich Oberense auf der hier sehr breiten Abdachung des Haarstrangs.

Die nordöstliche Teilfläche des Ortsrandes wird als Weide, die nordwestliche als Streuobstwiese genutzt.

Die südöstliche Teilfläche ist mit Gehölzen, in Hofnähe mit einem kleinen Hochwaldbereich bestockt. Aufgrund der z. T. exponierten Lage des Ortes bestehen immer wieder Sichtbeziehungen auch zur weiteren Umgebung des Ortes.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Entwicklung der hofnahen Obstwiesen und Weiden.
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der Gehölze und Waldbereiche.
- Freihalten von Sichtachsen.

**Entwicklungsraum 6.13 - Ortskern Bilme**

**Beschreibung:**

Bilme liegt am oberen Tal-Ende eines eiszeitlichen Trockentals. Der umgebende Landschaftsausschnitt in diesem Bereich des Haarstrangs weist daher ein stark bewegtes Relief auf.

Prägendes Element ist der Bilmer Grund, die überwiegend als Grünland bewirtschaftete Talsohle.

An den südöstlichen Talhängen befinden sich zahlreiche Strukturen, mehrere geophytenreiche Wald- und Feldgehölze, Hohlwege, Terrassenkanten, Obstwiesen sowie Baumgruppen, Großbäume und Feldhecken an Straßen und Wegen. Aufgrund der Lage des Ortes ergeben sich immer wieder Fernblicke in die weitere Umgebung.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen.
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der vielfältigen Gehölzstrukturen.
- Erhalt des Großbaumbestandes
- Freihalten von Sichtachsen.

**Entwicklungsraum 6.14 - Ortsrandbereiche Volbringen**

**Beschreibung:**

Volbringen liegt nördlich dicht unterhalb des Haarstrangkammes.

Vom Ort aus ist eine weite Fernsicht über die Soester Börde in die Münsterländer Bucht möglich.

Am südöstlichen Randbereich des Ortes befindet sich eine größere Pferdeweide und kleinere hofnahe Obstwiesenstrukturen.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen.
- Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde.

**Entwicklungsraum 6.15 - Ortsrandbereiche Sieveringen**

**Beschreibung:**

Sieveringen befindet sich inmitten intensiv bewirtschafteter Ackerflächen an der Nordflanke des Haarstranges. Der nördliche Dorfrandbereich steht zum Teil in Grünlandnutzung (Pferdeweiden), in Haus- bzw. Hofnähe befinden sich einige Gärten mit Hochstammobst.

Die südwestlichen Flächen bestehen vorwiegend aus Grünland mit z. T. altem bis sehr altem Baumbestand. Vom Ort aus ergeben sich weite Sichtbeziehungen bis in die Münsterländer Bucht.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung
- Erhalt, Pflege und Ergänzung der hofnahen Obstwiesen.
- Freihalten von Sichtachsen Richtung Börde.

**Entwicklungsraum 6.16 - Ortsrandbereich westlich Niederense**

**Beschreibung:**

Es handelt sich um Grünlandflächen nahe des historischen Ortskerns von Niederense. Durch rege Bautätigkeiten der letzten Jahrzehnte sind diese Flächen letzte Relikte des ehemals vorhandenen charakteristischen Ortsrandes.

**Besondere Zielsetzungen:**

- Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung

## **C Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

### **Generelle Festsetzungen und Erläuterungen:**

Gemäß § 19 LG werden im Folgenden unter den Abschnitten C.1 – C.4 als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

**C.1 - Naturschutzgebiete gem. § 20 LG**

**C.2 - Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG**

**C.3 - Naturdenkmale gem. § 22 LG**

**C.4 - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG.**

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG i. V .m. § 48c LG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt dabei den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Für alle Naturschutzgebiete bzw. alle geschützten Landschaftsbestandteile mit besonderer Artenschutzfunktion sind Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen und umzusetzen.

Naturschutzgebiete werden nach dem sog. „Grundsatzprinzip“ (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert. **Die Realisierung der Gebote sowie notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleiben vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils Beteiligten vorbehalten.**

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die untere Landschaftsbehörde.

Die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen der geschützten Teile von Natur und Landschaft sind dem Textteil und der Festsetzungskarte zu entnehmen. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

### **Nicht betroffene Tätigkeiten:**

**Soweit nicht unter den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft weitergehende Regelungen getroffen werden, bleiben nachfolgende Tätigkeiten von den generellen Verboten unter den Punkten C.1, C.2, C.3 und C.4 unberührt:**

- Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Soweit nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzobjektes zu erwarten sind, ist die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Walde die Untere Forstbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- Maßnahmen, die zur Pflege, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Schutzobjektes in Abstimmung mit den Eigentümern von der Unteren Landschaftsbehörde, bzw. im Wald von der Unteren Forstbehörde, durchgeführt, angeordnet, genehmigt oder im Beteiligungsverfahren positiv bewertet worden sind.

- Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Ausnahme der Naturdenkmäler.
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut, zum Hochwasserschutz und zur Unterhaltung von Fließgewässern, sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagesysteme in Landschaftsschutzgebieten; regelmäßige, einfache Maßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde; besondere Maßnahmen bedürfen hier des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Unterhaltungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßenkörpern klassifizierter Straßen nach rechtlicher Definition § 1 (4) 1 FstrG und § 2 (2) 1 StrWG NW, an sonstigen Wegen und Plätzen in Landschaftsschutzgebieten sowie regelmäßige, einfache Maßnahmen (z.B. Rückschnitt des Lichtraumprofils) innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen; hier bedürfen besondere Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Unterhaltungs-, Kontroll- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsnetzen und die Neuverlegung von einfachen Anlagen zur Daseinsvorsorge (z.B. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz) in Landschaftsschutzgebieten sowie regelmäßige, einfache Maßnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile; hier bedürfen besondere Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Imkerei.
- Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten, die im Sinne von § 35 Abs.1, Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB\*) privilegiert sind und Bauvorhaben, die im Sinne von § 35 Absatz 4, Nr. 2 bis 5 erleichtert zuzulassen sind.
- Die Errichtung ortsüblicher Weide und Forstkulturzäune, offener Melkstände oder Schutzhütten und jagdlicher Einrichtungen. In Naturschutzgebieten sind die jagdlichen Einrichtungen in ihrer Form der Landschaft anzupassen.
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit hierdurch keine nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzobjekte bzw. der Schutzgründe zu befürchten sind.
- Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten Maßnahmen und rechtmäßig zugelassenen Betriebe sowie ihre Instandsetzung und Unterhaltung, insbesondere
  - die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sowie
  - die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Naturschutzgebiete sowie der geschützten Landschaftsbestandteile.

Weitergehende forstwirtschaftliche Regelungen zu Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen werden unter Abschnitt D.1 getroffen.



## Hinweise

### **1. Ausnahmen:**

Auf Antrag ist von den Verboten dieser Satzung von der untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten eine Ausnahme zuzulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist. Bei Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet wird die untere Landschaftsbehörde grundsätzlich von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt, so dass ein besonderer Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist.

Das Bauvorhaben ist nach Standort und Gestaltung der Landschaft anzupassen\*<sup>2</sup>, hierzu sollte eine einvernehmliche Lösung gesucht werden, die betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte berücksichtigt.

### **2. Befreiungen:**

Nach § 69 Abs.1 LG kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung der unteren Landschaftsbehörde mit der Folge widersprechen, dass die Befreiung versagt werden muss, wenn der Kreistag des Kreises Soest oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Vor einer Vorstellung des Vorhabens im Beirat sollte mit den Beteiligten im Vorfeld eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.

### **3. Ordnungswidrigkeiten:**

Nach § 70 Abs.1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gem. § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden.

### **4. Gebote:**

Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Schutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) verfolgt werden.

\* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004

\*<sup>2</sup>Es geht hierbei nicht um architektonische Gestaltungen am Gebäude (z.B. Dacheindeckung), sondern um eine vernünftige Eingliederung in die Landschaft.

## **C 1 Naturschutzgebiete (NSG)**

Folgende, unter den laufenden Gliederungsnummern näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt:

C.1.01	Naturschutzgebiet	„Ruhraue“
C.1.02	Naturschutzgebiet	„Bremer Bachaue“
C.1.03	Naturschutzgebiet	„Fürstenberg“
C.1.04	Naturschutzgebiet	„Bewaldete Quellbereiche des Wamelbaches“
C.1.05	Naturschutzgebiet	„Enser See“
C.1.06	Naturschutzgebiet	„Moosfelder Wald“
C.1.07	Naturschutzgebiet	„Wälder am Mühlenbach“
C.1.08	Naturschutzgebiet	„Wimberner Bach“

### **Erläuterungen:**

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

### **Hinweis:**

1. Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Naturschutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden.
2. Siehe auch Seite 54, Teil „C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“

Für alle Naturschutzgebiete gelten neben den gebietsspezifischen unter der jeweiligen Gliederungsziffer ausgesprochenen speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

### **Generelle Verbote:**

Nach § 34 Abs.1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

**Die im vorherigen Abschnitt unter C. aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ sind von diesen Verboten ausgenommen.**

Verboten ist insbesondere

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(zu jagdlichen Belangen siehe auch: „C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ - nicht betroffene Tätigkeiten sowie spezielle Regelungen zu einzelnen Schutzgebieten).

3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Unberührt bleiben die Errichtung von offenen Melkständen und Viehunterständen sowie die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune. Unberührt bleibt außerdem die Befestigung und Unterhaltung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Die Standorte von Ansitzleitern und Hochsitzen außerhalb des Waldes sind einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde, in Waldflächen kleiner 50 ha Größe mit der Unteren Forstbehörde, abzustimmen.

4. die Naturschutzgebiete außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, in ihnen zu reiten, zu baden, zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer und Pächter, und solcher Personen, die in behördlichem Auftrag die Flächen betreten. Weiterhin unberührt bleibt das Betreten der Flächen zur Ausübung der Fischerei, soweit nachfolgend nicht weitergehende Regelungen entgegensehen.

5. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder zu füttern. Der Besatz mit Fischen bleibt in besonderen Fällen in Abstimmung mit der unteren Fischereibehörde und der unteren Landschaftsbehörde möglich.

Unberührt bleibt die Imkerei und das Füttern von Wild in Notzeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

6. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzuwandeln. Ein Umbruch dieser Strukturen darf allein im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Unberührt bleibt der Umbruch von EU-Stilllegungsflächen

7. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- und andere Sonderkulturen anzulegen.

Unberührt bleibt die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.

8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

9. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen neu zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 90 ff Landeswassergesetz (in der z. Zt. gültigen Fassung) nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

10. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.

11. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.

12. Stallmist und Siloballen im Naturschutzgebiet zu lagern sowie Silagen oder Futtermieten anzulegen.

Unberührt bleibt das kurzfristige Lagern von Siloballen unter besonderer Beachtung der Schutzziele.

13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten im Walde bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

14. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft- und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten zu betreiben.

15. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten, Werbeanlagen oder Werbeschilder aufzustellen, zu errichten oder anzubringen sowie Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen.

16. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen

### **C.1.01 Naturschutzgebiet „Ruhraue“**



**Größe:** 370 ha

**Lage:**

Gemarkung Wimbern,  
innerhalb der Fluren 1 und 8;  
Gemarkung Wickede,  
innerhalb der Fluren 2, 4, 6-8;  
Gemarkung Echthausen,  
innerhalb der Fluren 1, 3, 6, 7;  
Gemarkung Waltringen,  
innerhalb der Fluren 4, 6;  
Gemarkung Hünningen,  
innerhalb der Fluren 1, 5 und  
Gemarkung Höingen,  
innerhalb der Flur 9

#### **Beschreibung:**

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum der Ruhraue von der Kreisgrenze südwestlich von Wickede bis zur Kreisgrenze nördlich vom Bachumer Ohl sowie einen weiteren Abschnitt nordwestlich der Kläranlage bei Bachumer Ohl. Der nördliche Grenzverlauf wird durch Siedlungsbereiche der Stadt Wickede und den Obergraben sowie durch die L 673 bestimmt, während im Süden die Grenze in weiten Teilen durch die L 732 sowie teilweise durch die Flussmitte der Ruhr markiert wird. Im Osten erfährt das Ruhrtal durch die A 445 einen abrupten Einschnitt.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4413-301“ sowie „DE-4614-303“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Die Ruhr zeichnet sich auf diesem Abschnitt durch das Vorkommen vieler Strukturelemente aus, die für einen Mittelgebirgsfluss im Niedersauerland charakteristisch sind. Zu nennen sind naturnahe Flussabschnitte mit Unterwasservegetation, hohe Steilwände, Flachufer mit Schlammablagerungen und Schotterbänke. Der Fluss wird abschnittsweise von Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Die Aue wird größtenteils als Weidegrünland genutzt und bildet dort ein Mosaik aus zahlreichen auentypischen Lebensräumen, wie alten Flutmulden, Teichen, Auwaldabschnitten und Altarmrelikten. Im siedlungsnahen Bereich von Wickede befinden sich jedoch auch Trinkwassergewinnungsanlagen.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen auentypischen Elementen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für an Wasser gebundene Vogelarten.  
Der gesamten Ruhraue kommt aufgrund ihres Arteninventars, ihrer strukturellen

Vielfalt und ihrer naturnahen Lebensräume eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund zu.

- b) von natürlichen Lebensräumen u. Vorkommen wildlebender Tiere und Pflanzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation (3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierarten:

- Kammmolch
- Groppe
- Bachneunauge
- Teichfledermaus

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Vogelarten:

- Eisvogel
- Uferschwalbe
- Flussregenpfeifer
- Teichrohrsänger
- Bekassine
- Wiesenpieper
- Wasserralle
- Zwergtaucher
- Spießente
- Krickente
- Knäkente
- Tafelente
- Gänsesäger
- Zwergsäger
- Singschwan

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für die Kreuzkröte.

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieser Auenlandschaft.

### Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

#### 1. Die Ausübung der Fischerei im gekennzeichneten Bereich:

- a) Auf der linken Uferseite der Ruhr, unterhalb der Brücke bei Haus Füchten bis zum Wehr Echthausen.
- b) In der Zeit vom 16.10. bis 15.03. auf der rechten Uferseite der Ruhr im Bereich der Mündung des Altarmes nördlich der K 26 bis zum Mündungsbereich eines von Hünningen kommenden Siepens oberhalb der Ruhrinsel.
- c) In der Zeit vom 16.10. bis zum 15.3. auf der rechten Uferseite der Ruhr ab dem Ölrückhaltebecken bei Waltringen bis unterhalb der Kläranlage bei Waltringen (Die Röhrichtbereiche dürfen jedoch ganzjährig nicht betreten werden).
- d) Im Bereich der ehemaligen Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Soest, jetzt Land NRW (StUA Hagen), auf der rechten Seite der Ruhr (südliches Ufer der „Ruhrinsel Wickede“) ab ca. 100 m südlich der Eisenbahnbrücke bis zum westlichen Ende der Filterbecken.
- e) Im Bereich der „Alten Ruhr“ Wickede ab dem Obergrabenwehr an der Grenze zum Kreis Unna bis zum Beringhof.
- f) Im Bereich der Uferschwalbenkolonie westlich vom Beringhof auf einer Länge von 50 Metern sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung in der Zeit vom 01.04. bis 31.08.
- g) Im gesamten Bereich der „Alten Ruhr“ (ab dem Obergrabenwehr bis zur Mündung des Obergrabens in die Ruhr an der Kreisgrenze) in der Zeit vom 15.10. bis zum 15.03.

#### 2. Die Ausübung der Jagd in folgendem Rahmen:

- a) Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 01.01.-15.10. sind verboten.  
Unberührt bleiben eine Gesellschaftsjagd bzw. zwei jagdliche Streifen in der Zeit vom 16.10. bis 31.12. eines jeden Jahres
- b) Die Ansitz- und Pirschjagd in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. ist verboten.  
Unberührt bleibt die Ansitzjagd außerhalb des Uferbereiches der Ruhr in den Kernzonen a) + b).
- c) Die Ausübung der Fallenjagd.  
Unberührt bleibt der Bisamfang im Bereich der Kernzone b), der auf den zum Schutze des Deiches erforderlichen Umfang zu beschränken ist.
- d) Die Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden ist verboten.

e) Die Jagd auf Wasservögel ist verboten:

**In den gekennzeichneten Kernzonen des Naturschutzgebietes**

Unberührt bleibt die Stockentenjagd im Rahmen der o.a. Gesellschaftsjagd sowie an

- insgesamt 6 Abenden in der Zeit vom 16.09. bis 15.11. in den Kernzonen a) + b),
- insgesamt 6 Abenden in der Zeit vom 15.10. bis 15.12. in der Kernzone c)
- insgesamt 6 Abenden in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. in der Kernzone d),

jedoch nicht im unmittelbaren Uferbereich der Ruhr.

**In der Zeit vom 01.01. bis 30.09. in den Randzonen des Naturschutzgebietes**

**Erläuterungen:**

*Die Ruhraue beherbergt äußerst empfindliche und schutzwürdige Artenbestände. Ein wesentliches Ziel der Unterschutzstellung ist es, diese Bestände zu erhalten und zu fördern. Vielfältige Nutzungsansprüche können in ihrer Kombination eine deutliche Beeinträchtigung des Gebietes darstellen. Räumliche bzw. zeitliche Nutzungseinschränkungen sind daher in diesen besonders sensiblen Bereichen erforderlich.*

Unberührt von den Verboten bleiben:

- das Kanufahren, soweit im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein Befahrungsrecht eingeräumt ist.
- die Anlage eines Teilstücks „Fernrad-/Wanderweg Ruhr“ unter besonderer Beachtung der Schutzziele und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- Maßnahmen zur Trinkwassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

**Gebote:**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.
2. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitestgehend extensiviert werden.
3. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung oder Neuanlage weiterer Gewässer -insbesondere von Flutmulden und Nebengerinnen- in ihrer hohen ökologischen Funktion ergänzt werden. Vorhandene Altarme sollen nach Möglichkeit wieder mit dem Flusslauf verbunden werden.
4. Die Durchgängigkeit einmündender Bäche und Siepen soll verbessert bzw. wiederhergestellt werden.
5. Die vorhandenen Waldflächen sollen in naturnahe Bestände überführt werden.



### **C.1.02 Naturschutzgebiet „Bremer Bachaue“**



**Größe:** 42 ha

**Lage:**

Gemarkung Waltringen,  
innerhalb der Flur 2  
Gemarkung Bremen,  
innerhalb der Flur 4, 5  
Gemarkung Hünningen,  
innerhalb der Flur 1

#### **Beschreibung:**

Es handelt sich um den Unterlauf des Fließgewässersystems Wamelbach/Bannerbach/Bremer Bach zwischen Parsit und Waltringen bis zum Einmündungsbereich unterhalb der Autobahn A 445 in die Ruhr sowie um ein von Hünningen einmündendes Siepen.

Der Bremer Bach fließt auf diesem Abschnitt in einem Wiesental. Er ist mit Steinschüttungen eingefasst. Die angrenzende Bachaue weist zahlreiche charakteristische Lebensräume, wie feuchtes oder nasses, z.T. auch brachgefallenes Grünland, Magergrünland sowie Rieder und Röhrichte auf. Im Bereich der Waterlappe unterhalb von Bremen haben sich die vor einigen Jahren wiederhergestellten Teiche zu einem wertvollen Amphibienlebensraum entwickelt.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Wiederherstellung der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers sowie zur Sicherung und Erweiterung seiner natürlichen Überflutungsbereiche mit großflächigen, zusammenhängenden Feucht- und Nassgrünlandkomplexen.
2. zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, insbesondere in der Funktion als Amphibienlebensraum.
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit dieses Bachtals.

#### **Gebote:**

1. Die im Entwicklungskonzept für das Fließgewässersystem Wamelbach/Bannerbach/Bremer Bach vorgegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen im Hinblick auf eine Renaturierung des Fließgewässers und der Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsbereiche nach Möglichkeit umgesetzt werden.
2. Die extensive Nutzung der Grünlandflächen soll fortgeführt, ein Brachfallen der Flächen vermieden werden.
3. Vorhandene Stillgewässer sollen optimiert und durch Wiederherstellung in ihrer besonderen ökologischen Funktion ergänzt werden.
4. Die vorhandenen Kopfweiden und Obstwiesen sollen regelmäßig und fachgerecht gepflegt werden.

### **C.1.03 Naturschutzgebiet „Fürstenberg“**



**Größe:**41 ha

**Lage:**

Gemarkung Lüttringen,  
innerhalb der Flur 1,  
Gemarkung Höingen,  
innerhalb der Flur 9  
Gemarkung Hünningen,  
innerhalb der Flur 5

#### **Beschreibung:**

Das Schutzgebiet besteht aus 2 Teilflächen eines zusammenhängenden Waldbereiches südlich von Lüttringen am Fürstenberg, der durch die A 445 und das Ruhrtal begrenzt wird.

Es handelt sich um Kernbereiche großflächiger, von Siepen durchzogener Eichen- und Buchenbestände mit Altholzanteilen. Die Strauchschicht wird streckenweise von dichten Ilexbeständen dominiert. Auf Bereichen mit kalkhaltigem Untergrund hat sich eine geophytenreiche Krautschicht, z.T. mit Hohlem Lerchensporn, ausgebildet. In Teilen sind auch einige Nadelholzblöcke vorhanden.

Umfangreiche Wallanlagen, alte Siedlungsplätze und eine kleine Kapelle zeugen von der kulturhistorischen Bedeutung des Fürstenberges.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Entwicklung
  - a) von Kernflächen eines großflächigen, naturnahen Laubwaldkomplexes in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Fließgewässern und Quellen.
  - b) als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
2. aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

**Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten bleiben in diesem Waldnaturschutzgebiet Maßnahmen im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung.

**Gebote:**

1. Nadelwaldbestände sollen vorrangig in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Waldpflegeplan bestimmt.
3. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
4. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.

### **C.1.04 Naturschutzgebiet „Bewaldete Quellbereiche des Wamelbaches“**



**Größe:** 26 ha

**Lage:**

Gemarkung Höingen,  
innerhalb der Flur 9

#### **Beschreibung:**

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen Lüttringen und der Siedlung Höinger Heide, östlich der K 30.

Es handelt sich um den naturnahen, bewaldeten Quellbereich des Fließgewässersystems Wamelbach/Bannerbach/ Bremer Bach mit einem alten, historischem Siedlungsplatz.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung und Entwicklung
  - a) eines naturnahen Laubwaldkomplexes in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Fließgewässern und Quellen.
  - b) als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
2. aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.
3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

**Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten bleiben in diesem Waldnaturschutzgebiet Maßnahmen im Rahmen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung.

**Gebote:**

1. Nadelwald soll in Laubwald umgewandelt werden.
2. Eine Aufforstung und Unterpflanzung mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, soll vermieden werden.
3. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche, die mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes bestockt ist, sollen vermieden werden
4. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Waldpflegeplan bestimmt.
5. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
6. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.

### **C.1.05 Naturschutzgebiet „Enser See“**



**Größe:** 23 ha

**Lage:**

Gemarkung Niederense,  
innerhalb der Flur 7  
Gemarkung Höingen,  
innerhalb der Flur 6

#### **Beschreibung:**

Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst einen Abschnitt der Möhne südlich von Niederense, der im weiteren Verlauf zu einem See aufgestaut ist. Das Gebiet wird im Osten durch die L 745 begrenzt und stößt im Süden auf die Kreisgrenze zum Hochsauerlandkreis.

Der zweite Möhnebereich befindet sich weiter südlich zwischen zwei Flußabschnitten, die zum Hochsauerlandkreis gehören. Die Möhne verläuft hier parallel zur L 745.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter den Ziffern „DE-4513-304“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Der naturnahe Fluß hat ein schottergeprägtes Bett und wird von Auwäldern und feuchten Hochstaudenfluren begleitet. Im Westen des Gebietes wachsen lokal Stieleichen-Hainbuchenwälder, die von zahlreichen Quellsiepen durchzogen sind. Die sich anschließenden offenen Wasserflächen dienen zahlreichen Wasservogelarten als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
  - a) eines vielgestaltigen Feuchtbiotop-Komplexes mit seinen Fließgewässern, offenen Wasserflächen, Überschwemmungszonen, Röhrichten und Auwäldern als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wasservogel, Fische und Amphibien.
  - b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierarten:

- Mittelspecht
- Wasseramsel

2. wegen der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit dieses Gebietes.

### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

1. Die Ausübung der Fischerei.  
Die Fischerei bleibt unberührt in den gekennzeichneten Bereichen a) + b). Im Bereich c) ist die Fischerei in der Zeit vom 15. April bis 30. September erlaubt.
2. Die Ausübung der Jagd im gekennzeichneten Bereich:
  - a) Die Jagd auf Wasservögel ist verboten. (Unberührt bleibt die Stockentenjagd an insgesamt sechs Abenden in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember im schraffiert gekennzeichneten Bereich.)
  - b) Die Pirschjagd auf Rehwild, Schwarzwild und Fuchs in der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. Juni ist verboten.
  - c) Die Ansitzjagd auf Rehwild, Schwarzwild und Fuchs in der Zeit vom 01. Januar bis zum 15. Mai ist verboten.
  - d) Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 01.01.-15.10. sind verboten.
  - e) (Zulässig sind eine Gesellschaftsjagd bzw. alternativ zwei jagdliche Streifen in der Zeit vom 16.10.- 31.12. eines jeden Jahres.)
  - f) Die Ausübung der Fallenjagd ist verboten.
  - g) Die Ausbildung oder Prüfung von Jagdhunden ist verboten.

**Erläuterungen:**

*Dem NSG kommt eine hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet vieler seltener und gefährdeter Vogelarten zu, insbesondere aufgrund der Störungsarmut.*

*Ein wesentliches Ziel der Unterschutzstellung ist es, diese Bestände zu erhalten und zu fördern.*

*Die Inanspruchnahme dieses besonders sensiblen Gebietes durch andere Nutzungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.*

**Gebote:**

1. Das Gebiet soll entsprechend seiner gemeinschaftlichen Bedeutung nach FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie weiter entwickelt und betreut werden. Hierzu ist ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen und umzusetzen.
2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen soll entsprechend einem von der Forstbehörde zu erstellenden Waldpflegeplan bzw. SOMAKO im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgen.



### **C.1.06 Naturschutzgebiet „Moosfelder Wald“**



**Größe:** 211 ha

**Lage:**

Gemarkung Niederense,  
innerhalb der Fluren 5, 6 und 8

#### **Beschreibung:**

Das Schutzgebiet befindet sich südlich der Ortschaft Niederense und umfasst im Wesentlichen das sog. „Brandholz“. Das Gebiet grenzt im Norden an die kleine Siedlung Steetsberg und an einen Wirtschaftsweg oberhalb des Gehöftes Kersting. Westlich grenzt die L 745 an und im Osten der Ostbach sowie ein Wirtschaftsweg. Der Südteil des Gebietes wird durch ein namenloses Siepen sowie durch einen Wirtschaftsweg an der Kreisgrenze zum Hochsauerlandkreis begrenzt.

**Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Der Bereich wird unter der Ziffer „DE-4513-302“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.**

Es handelt sich um ausgedehnte, laubholzreiche Wälder mit dominierenden Buchen- und Stieleichenbeständen. Inselartig eingestreut sind einige Buchen-Altholzbestände mit Totholzanteilen. Einen erheblichen Anteil an der Bestockung haben ferner über 100-jährige Eichenbestände. Häufig finden sich truppweise eingemischte Fichten bzw. vor allem im Süden einige Nadelholzbestände. Quer durch das Gebiet ziehen sich etliche, vielfach naturnah ausgebildete, meist periodisch wasserführende Siepen mit Quellbereichen.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
  - a) eines großflächigen, naturnahen Laubmischwaldkomplexes im nördlichen Niedersauerland in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen mit naturnahen Fließgewässersystemen und Quellen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.

- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgenden Lebensraum:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierart:

- Groppe.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Mittelspecht
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Grauspecht.

2. aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.

3. wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen.
- die Einbringung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten in den Waldlebensräumen dieses Gebietes gem. Ziffer 1b). Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten. Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten im Walde bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde

**Gebote:**

1. Nadelwaldbestände sollen vorrangig in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
3. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
4. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

### **C.1.07 Naturschutzgebiet „Wälder am Mühlenbach“**



**Größe:** 71 ha

**Lage:**

Gemarkung Wimbern,  
innerhalb der Fluren 1, 2, 6 und 7;  
Gemarkung Echthausen,  
innerhalb der Flur 2

#### **Beschreibung:**

Das Gebiet umfasst den Mühlenbach und Teile des Wimberner Baches mit angrenzenden Waldlebensräumen nördlich der Ortschaft Wimbern. Es handelt sich um die nördlichsten Ausläufer des Luerwaldes, am Rande des Echthäuser Berges.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter der Ziffer „DE-4513-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Überwiegend laubholzreiche Wälder mit naturnahen Buchen- bzw. Eichen-Hainbuchenbeständen sowie mit Altholz- und Totholzanteilen werden von strukturreichen Mittelgebirgsbächen durchflossen. Die Bäche werden von zahlreichen, z.T. naturnah ausgebildeten Siepen mit Quellbereichen gespeist.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt

##### 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- a) eines naturnahen Laubmischwaldkomplexes in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit von Fließgewässern mit ihren autotypischen Elementen als überregional bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten.
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – (FFH-Richtlinie), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation Hainsimsen-Buchenwald (9110)  
(3260)

Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)  
(91E0)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierarten:

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| ▪ Eisvogel      | ▪ Wespenbussard |
| ▪ Mittelspecht  | ▪ Rotmilan      |
| ▪ Grauspecht    | ▪ Kammmolch     |
| ▪ Schwarzstorch | ▪ Groppe        |
| ▪ Neuntöter     | ▪ Bachneunauge  |

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- |                         |                      |
|-------------------------|----------------------|
| ▪ Waldschnepfe          | ▪ Abendsegler        |
| ▪ Kleinspecht           | ▪ Zwergfledermaus    |
| ▪ Hirschkäfer           | ▪ Geburtshelferkröte |
| ▪ Breitflügelfledermaus | ▪ Edelkrebs          |
| ▪ Wasserfledermaus      |                      |

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### Spezielle Regelungen:

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen.
- die Einbringung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten in den Waldlebensräumen dieses Gebietes gem. Ziffer 1b). Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten. **Unberührt** bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
- Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. **Unberührt** bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung sowie Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten im Walde bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

**Gebote:**

1. Nadelwaldbestände sollen vorrangig in abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, i Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten im Walde bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde n Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sollen je Hektar jeweils bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes als Alt- und Totholz für die Zerfallsphase im Wald belassen bleiben. Gleiches gilt für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept oder im Waldpflegeplan bestimmt.
3. Es ist eine Wilddichte anzustreben, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
4. Die Ufer- und Sohlenstrukturen sowie die Durchgängigkeit für Organismen der Fließgewässer sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

### **C.1.08 Naturschutzgebiet „Wimberner Bach“**



**Größe:**13 ha

**Lage:**

Gemarkung Wimbern,  
innerhalb der Fluren 3, 5 und 7.

#### **Beschreibung:**

Das Schutzgebiet befindet sich westlich des Luerwaldes bei Wimbern. Im Südosten schließen sich die Waldflächen des Bellingser Berges an. Das Gebiet wird in Wimbern von der B 7 gequert.

Im Schutzgebiet befinden sich Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) bzw. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Die Bereiche werden unter der Ziffer „DE-4513-301“ in der Liste der innerhalb der Gemeinschaft besonders zu schützenden Gebiete geführt.

Es handelt sich um einen naturnahen, mäandrierenden Mittelgebirgsbach mit Kiesbänken, Steilufern und Stillwasserbereichen. Die Uferpartien werden teils von Erlengaleriewäldern, häufig auch von Fichten begleitet. Die Aue wird als Wirtschaftsgrünland genutzt.

#### **Schutzzweck und Schutzziel:**

Die Unterschutzstellung erfolgt zur

##### **1. Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung**

- a) der naturnahen Strukturen, der Dynamik und der Durchgängigkeit eines Fließgewässers mit seinen autotypischen Elementen als bedeutsamer Lebensraum seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten
- b) von natürlichen Lebensräumen und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (ABL. EG Nr. L206 vom 22. Juli 1992 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305/42) – ( FFH-Richtlinie ), aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich gem. Anhang I der FFH-Richtlinie um folgende Lebensräume:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

und gem. Anhang II der FFH-Richtlinie um folgende Tierarten:

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| ▪ Eisvogel      | ▪ Wespenbussard |
| ▪ Mittelspecht  | ▪ Rotmilan      |
| ▪ Grauspecht    | ▪ Kammolch      |
| ▪ Schwarzstorch | ▪ Groppe        |
| ▪ Neuntöter     | ▪ Bachneunauge  |

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 16 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;

die Einbringung von nicht lebensraumtypischen Gehölzarten in den Waldlebensräumen dieses Gebietes gem. Ziffer 1b). Dies umfasst neben der künstlichen Verjüngung auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten. Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.

Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. Unberührt bleiben Hiebmaßnahmen zur Renaturierung der Gewässer/Auen. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten im Walde bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde

### **Gebote:**

1. Gewässerbegleitende Nadelwaldbestände sollen vorrangig in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
2. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.



## **C.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

C.2.01	Landschaftsschutzgebiet	„Schafhauser Haar“
C.2.02	Landschaftsschutzgebiet	„Wiehagener Wassertal“
C.2.03	Landschaftsschutzgebiet	„Strullbachtal“
C.2.04	Landschaftsschutzgebiet	„Wickeder Ruhraue/Feldflur Beringhof/Nesselbruch“
C.2.05	Landschaftsschutzgebiet	„Lütkenheide/Aufschlag/Bellingser Berg“
C.2.06	Landschaftsschutzgebiet	„Echthausener Berg/Osterberg/Echthausener Heide“
C.2.07	Landschaftsschutzgebiet	„Oevinghauser Wald und Ruhrtal“
C.2.08	Landschaftsschutzgebiet	„Ruhrterrassen“
C.2.09	Landschaftsschutzgebiet	„Bremer Bachtal /Bannerbachtal/Wamelbach“
C.2.10	Landschaftsschutzgebiet	„Füchtener Heide/Fürstenberg“
C.2.11	Landschaftsschutzgebiet	„Tiefes Tal/Langesberg/Höinger Berg“
C.2.12	Landschaftsschutzgebiet	„Möhnetal“
C.2.13	Landschaftsschutzgebiet	„Bilmer Büsche/Himmelpforter Heide/Riesenberg“
C.2.14	Landschaftsschutzgebiet	„Bittinger Talzug/Bilmer Grund“
C.2.15	Landschaftsschutzgebiet	„Gerlinger Grund“

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 21 a) - c) Landschaftsgesetz NRW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

### **Erläuterung:**

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

### **Hinweis:**

1. Die Umsetzung der zur Erreichung von Zielen in Landschaftsschutzgebieten formulierten Gebote ist freiwillig und kann über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) verfolgt werden.
2. Siehe auch Seite 41, Teil „C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“

**Für alle genannten Landschaftsschutzgebiete (LSG) gelten folgende Regelungen:**

**Generelle Verbote**

Nach § 34 Abs.2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn es dazu keiner Genehmigung oder Anzeige bedarf.

Unberührt bleibt die Errichtung von Hochsitzen, offenen Melkständen oder Schutzhütten und die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune.

2. Straßen, Wege oder Plätze sowie ober- oder unterirdische Versorgungs- bzw. Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und –einrichtungen anzulegen, auszubauen oder zu verändern.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
4. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können.
5. Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 90 ff Landeswassergesetz (in der z. Zt. gültigen Fassung) nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen.

Unberührt bleiben ordnungsgemäße Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

7. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.
8. Jeglicher Motor-, Modell- oder Flugsportbetrieb.
9. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der befestigten Straßen, Fahrwege, Plätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen.

### **C.2.01 LSG „Schafhauser Haar“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Schlückingen, innerhalb der Fluren 1 und 2  
Größe: 163 ha

Das Gebiet umfasst einen Teilbereich der Haarlandschaft bei Schafhausen, durch welches sich ein Schleddental zieht. Das Gebiet grenzt im äußersten Norden an die A44 und im Süden an die Straße „An der Kuckelburg“. Im Westen reicht das Gebiet bis an die Grenze zum Kreis Unna. Die Ostgrenze wird durch die Terrassenkanten des Schleddentales markiert.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstbäumen und Feldgehölzen, des vielfach extensiv genutzten Grünlandanteils und der naturnahen Waldflächen.
- der Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für den Freiraumschutz gemäß dem Entwicklungsziel 3 (siehe dort).
- des Wertes für die Naherholung.

### **C.2.02 LSG „Wiehagener Wassertal“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wiehagen, innerhalb der Flur 2 und Gemarkung Wickede, innerhalb der Flur 1  
Größe: 21 ha

Das Gebiet umfasst das Wiehagener Wassertal östlich der K 18, am Südhang des Haarstranges. Im Osten grenzt das Gewerbegebiet Westerhaar an. Nach Süden orientiert sich der Grenzverlauf entlang des Prozessionsweges.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) + b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der teilweise kleinstrukturierten, grundwassernahen Grünlandbereiche und des durch Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Obstgehölze und Wasserläufe belebten Landschaftsraumes.

- der Oberflächengestalt des eiszeitlichen Trockentals mit ausgeprägtem, charakteristischem Relief

### **C.2.03 LSG „Strullbachtal“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wiehagen, innerhalb der Fluren 1, 4, 5 und 6  
Größe: 92 ha

Das Gebiet umfasst das Strullbachtal mit angrenzenden Waldbereichen sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich von Wiehagen an der Grenze zum Kreis Unna. Die Grenze verläuft im Norden entlang der Straße „An der Kuckelburg“ und im Westen entlang der Straße „Grünenbaum“.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der teilweise kleinstrukturierten, vielfach extensiv genutzten Grünlandbereiche mit ausgeprägten Terrassenkanten bzw. grundwassernahen Standorten.
- des durch naturnahe Wälder, Hecken, Gebüsche, Obstgehölze, Steinbrüche, Röhrichte, Sümpfe sowie Wasserläufe und Gräben belebten Landschaftsraumes.
- der Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für den Freiraumschutz gemäß dem Entwicklungsziel 3 (siehe dort).
- des hohen Wertes für die naturbezogene Naherholung.

### **C.2.04 LSG „Wickeder Ruhraue/Feldflur Beringhof/Nesselbruch“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wimbern, innerhalb der Fluren 1 und 8  
Größe: 85 ha

Das Gebiet umfasst Teile der Wickeder Ruhraue sowie den landwirtschaftlich genutzten Raum südlich des Beringhofes. Im Osten grenzen das Krankenhaus und die kleine Siedlung Nachtigall an. Im Süden verläuft die Grenze entlang des „Wimberner Schulweges“. Die westliche Begrenzung wird durch den Verlauf der Kreisgrenze bestimmt.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone und Vernetzungskorridor zum nördlichen angrenzenden Naturschutzgebiet „Ruhraue“, das im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- des durch naturnahe Waldbestände sowie Gehölzstrukturen an Wegen und Wasserläufen belebten Landschaftsraumes.
- der Bedeutung für die Naherholung.

**C.2.05 LSG „Lütkenheide/Aufschlag/ Bellingser Berg“**

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wimbern , innerhalb der Fluren 4 und 5  
Größe: 73 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum zwischen Wimbern und der Bauernschaft Lütkenheide mit dem bewaldeten Bellingser Bergrücken. Die nordwestliche Grenze verläuft entlang des Wimberner Kirchweges. Die westliche, südliche und östliche Begrenzung orientiert sich am Verlauf der Kreisgrenze. Im Norden wird das Gebiet z.T. durch die Bundesstraße 7 begrenzt.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund mit dem dazwischen liegenden Naturschutzgebiet „Wimberner Bach“, das im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- des durch Mischwald, Grünlandbereiche, Obstgehölze, Altbaumbestände, Feldgehölze, Gebüsche, Wasserläufe und Gräben vielfältig strukturierten Landschaftsraumes.
- der Bedeutung für die Naherholung.

### **C.2.06 LSG „Echthausener Berg/Echthausener Heide/Osterberg“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wimbern, innerhalb der Fluren 1 und 7  
Gemarkung Echthausen, innerhalb der Fluren 1, 2, 3, 4 und 7  
Größe: 303 ha

Das Gebiet umfasst großflächige Waldbereiche und Offenlandbereiche bei Echthausen. Die nördliche und östliche Grenze verläuft entlang der L 732. Im Westen wird der Landschaftsraum durch den „Schwarzen Weg“ in Wimbern begrenzt. Im Süden schließen sich weitere großflächige Waldflächen des Niedersauerlandes an.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung der großflächigen, unzerschnittenen Waldbereiche für den Biotopverbund mit den angrenzenden Naturschutzgebieten „Wälder am Mühlenbach“ und „Luerwald“, die im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdige Bereiche ausgewiesen sind.
- des durch ausgedehnte Mischwälder, Grünlandbereiche, Gebüsche und Wasserläufe vielfältig strukturierten Landschaftsraumes.
- des hohen Wertes für die landschaftsbezogene Naherholung.

#### **Unberührt von den Verboten bleibt:**

- die Anlage eines Teilstücks „Fernrad-/Wanderweg Ruhr“ unter besonderer Beachtung der Schutzziele und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

#### **Gebote:**

1. Die Waldflächen sollen möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Alt- und Totholzanteile für die Zerfallsphase im Wald sollen erhalten werden. Ebenso sollen Nebenbaumarten und die Strauchschicht erhalten werden.
2. Es soll eine Wilddichte angestrebt werden, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
3. In abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, sollen Nadelwaldbestände nach Möglichkeit in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
4. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

### **C.2.07 LSG „Oevinghauser Wald und Ruhrtal“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Echthausen, innerhalb der Flur 6  
Gemarkung Wickede, innerhalb der Flur 2  
Gemarkung Waltringen, innerhalb der Fluren 4, 5 und 6

Größe: 262 ha

Das Gebiet umfasst den Oevinghauser Wald mit dem sich daran anschließenden Ruhrtal zwischen Wickede, Echthausen und Waltringen. Im Norden wird das Gebiet durch den Verlauf der Gemeindegrenze von Ense bestimmt. Im Westen grenzen die Siedlungsbereiche von Wickede an. Die südliche Grenze orientiert sich einerseits am Verlauf der Bahnlinie als auch entlang der L 732. Feldwege markieren die östliche Grenze.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung als Vernetzungskorridor zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Ruhraue“, das im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- des mit naturnahen Laubmischwaldbereichen und weiträumigen Terrassen- und Talräumen ausgestatteten Landschaftsraumes.
- des hohen Wertes für eine landschaftsbezogene Naherholung.

#### **Gebote:**

1. Die Waldflächen sollen möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Alt- und Totholzanteile für die Zerfallsphase im Wald sollen erhalten werden. Ebenso sollen Nebenbaumarten und die Strauchschicht erhalten werden.
2. Es soll eine Wilddichte angestrebt werden, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.

### **C.2.08 LSG „Ruhrterrassen“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Hünningen, innerhalb der Fluren 1, 2, 3, und 5

Größe: 107 ha

Das Schutzgebiet umfasst die durch die Autobahn abgetrennten, höher gelegenen Bereiche des Ruhrtals. Im Norden grenzt das Gebiet an ein Siepen nördlich von Hünningen sowie an den Bremer Bach. Die westliche Grenze verläuft entlang der Ruhraue; teilweise entlang eines Versorgungsweges. Im Süden und Südosten wird das Gebiet von einem Wirtschaftsweg zwischen Füchtener Heide und Lüttringen begrenzt. Die östliche Grenze reicht bis an die Ortslage von Hünningen heran.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) + b) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Ruhraue“, das im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstbäumen und Feldgehölzen, des bestehenden, vielfach extensiv genutzten Grünlandanteils und der naturnahen Waldflächen.

### **C.2.09 LSG „Bremer-, Banner- und Wamelbachsystem“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bremen, innerhalb der Fluren 1, 4, und 5  
Gemarkung Höingen, innerhalb der Fluren 4 und 9  
Gemarkung Hünningen, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Lüttringen, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Parsit, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Waltringen, innerhalb der Fluren 2 und 4

Größe: 236 ha

Das Gebiet umfasst das Fließgewässersystem Bremer-, Banner- und Wamelbach. Die nördliche Grenze verläuft z.T. entlang der L 673. Im Osten grenzen häufig die Siedlungsbereiche von Bremen, Parsit und Höinger Heide an. Im Süden wird das Gebiet durch die K 30 bei Lüttringen begrenzt. Der westliche Grenzverlauf orientiert sich entlang von Feldwegen und Nebengewässern.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung als Vernetzungskorridor im Biotopverbundsystem zwischen Fürstenberg, Ruhrtal und Oevinghauser Wald.
- der Eigenart und Vielfalt des mit naturnahen Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen, Obstgehölzen, Wasserläufen und Gräben sowie teilweise grundwassernahen Grünlandflächen und der Schichtquellen östlich der Bremer Heide sowie eines ehemaligen Steinbruchs reich ausgestatteten Landschaftsraumes.
- des hohen Wertes für die landschaftsbezogene Naherholung.



### **C.2.10 LSG „Füchtener Heide/Fürstenberg“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Höingen, innerhalb der Flur 9  
Gemarkung Hünningen, innerhalb der Fluren 2 und 5  
Gemarkung Lüttringen, innerhalb der Fluren 1 und 2

Größe: 275 ha

Das Gebiet umfasst den bewaldeten Fürstenberg unterhalb von Lüttringen sowie einige Grünlandflächen bei Füchtener Heide und westlich von Lüttringen. Im Norden grenzt der Bereich teilweise an die Siedlungsflächen von Lüttringen. Im Westen und Südwesten verläuft die Grenze entlang des Wanderweges an der Ruhr. Im Süden und Südosten orientiert sich die Begrenzung entlang der Kreisgrenze. Die östliche Grenze verläuft entlang der K 30 bis zu den Siedlungsbereichen von Lüttringen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung der großflächig, unzerschnittenen Waldbereiche für den Biotopverbund mit den angrenzenden Waldgebieten des Niedersauerlandes sowie dem Fließgewässersystem Wamelbach/Bannerbach/Bremer Bach und dem Naturschutzgebiet „Ruhraue“, das im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- der Eigenart und Vielfalt des durch ausgedehnte Laubwälder, grundwassernahe bzw. magere Grünlandbereiche, Obstgehölze, Einzelbäume, und Wasserläufe vielfältig strukturierten Landschaftsraumes.
- der besonderen Bedeutung für die naturbezogene Naherholung.

#### **Gebote:**

1. Die Waldflächen sollen möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Alt- und Totholzanteile für die Zerfallsphase im Wald sollen erhalten werden. Ebenso sollen Nebenbaumarten und die Strauchschicht erhalten werden.
2. Es soll eine Wilddichte angestrebt werden, welche die natürliche Waldentwicklung nicht beeinträchtigt.
3. In abgegrenzten Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet oder beeinträchtigt ist, sollen Nadelwaldbestände nach Möglichkeit in Laubwald der natürlichen Waldgesellschaft des Naturraumes umgewandelt werden.
4. Die Ufer- und Sohlenstrukturen der Fließgewässer sowie die Durchgängigkeit für Organismen sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

### **C.2.11 LSG „Tiefes Tal/Langesberg/Höinger Berg“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Höingen, innerhalb der Fluren 1, 2,3,6, und 9  
Gemarkung Niederense, innerhalb der Fluren 1 und 7  
Größe: 346 ha

Das Gebiet umfasst den Landschaftsraum zwischen Niederense und Höingen. Im Nordwesten verläuft die Grenze entlang des Haarweges. Die nördliche und nordöstliche Grenze reicht bis an die Siedlungsbereiche von Niederense heran. Im Osten und Südosten grenzt das Gebiet an das Naturschutzgebiet „Enser See“. Im Süden und Südwesten orientiert sich der Grenzverlauf an der Kreisgrenze bzw. entlang der L 732.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der besonderen Bedeutung als Vernetzungskorridor zu benachbarten Waldgebieten des Niedersauerlandes sowie als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Enser See“, das im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdiger Bereich ausgewiesen ist.
- der Eigenart und Vielfalt des durch bewaldete Höhenrücken, kleinstrukturierte Grünlandbereiche, Hecken, Einzelbäume, und Wasserläufe sowie einer Felswand unterhalb des „Katerstuhles“ (§ 62-Biotop) vielfältig strukturierten Landschaftsraumes.
- des hohen Wertes für die landschaftsbezogene Naherholung.

### **C.2.12 LSG „Möhnetal“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Niederense, innerhalb der Fluren 4, 5 und 7  
Größe: 116 ha

Das Gebiet umfasst das Himmelpforter Möhnetal südlich von Niederense. Bemerkenswert ist der östlich Niederense anstehende Straßenanschnitt an der B 516.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

1. der Bedeutung des Gebietes als Pufferzone sowie als Vernetzungs- und Rückzugsraum zum angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil „Möhne bei Niederense“ sowie zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Enser See“ und „Waldreservat Moosfelde“, die im Rahmen der FFH-Richtlinie als innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders schutzwürdige Bereiche ausgewiesen sind.
2. der teilweise kleinstrukturierten, grundwassernahen Grünlandbereiche und des durch Baumreihen, Hecken, Gebüsche, Obstgehölze und Wasserläufe und Gräben belebten Landschaftsraumes.
3. Zur Sicherung der Oberflächenstrukturen der durch den Straßenanschnitt verursachten geologischen Aufschlüsse.
4. der Bedeutung für die Naherholung.

### **C.2.13 LSG „Bilmer Büsche/Himmelpforter Heide/Riesenberg“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bittigen, innerhalb der Flur 3  
Gemarkung Niederense, innerhalb der Fluren 3 und 4  
Größe: 102 ha

Das Gebiet umfasst den Südhang der Haar und das Himmelpforter Möhnetal nordöstlich von Niederense. Die nördliche Grenze verläuft entlang der B 516. Im Westen grenzt das Gebiet an die L 745 bei Niederense. Im Süden wird die Grenze durch die Möhnestrasse markiert. Der östliche Grenzverlauf orientiert sich an der Gemeindegrenze von Ense und Möhnensee.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstwiesen und Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen.
- des Wertes für die Naherholung.

#### **Spezielle Regelungen:**

Unberührt von den auf S. 45 und S. 66 formulierten Verboten bleibt die Errichtung und Erneuerung von Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Windkraftkonzentrationszonen.

### **C.2.14 LSG „Bittinger Talzug/Bilmer Grund“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bilme, innerhalb der Fluren 1 und 2  
Gemarkung Bittingen, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3  
Gemarkung Sieveringen, innerhalb der Fluren 4

Größe: 142 ha

Das Gebiet umfasst ein Schledental, das sich nördlich der B 516 von Bittingen über Bilme bis nordöstlich von Sieveringen erstreckt. Die südliche Grenze verläuft teilweise entlang der B 516 bzw. entlang von Wirtschaftswegen. Im Westen wird das Gebiet von Wirtschaftswegen begrenzt bzw. orientiert sich entlang von Parzellengrenzen. Die östliche Grenze folgt dem Verlauf der Gemeindegrenzen von Ense und Möhnesee bzw. Ense und Soest.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) +b) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für den Freiraumschutz gemäß dem Entwicklungsziel 3 (siehe dort).
- der naturräumlich bedingten Eigenart eines Schleddentales und der Ausstattung des Bereiches mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Baumreihen, Obstwiesen und Feldgehölzen, Hecken und Wasserläufen.

### **C.2.15 LSG „Gerlinger Grund“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Gerlingen, innerhalb der Fluren 1, 2 und 3  
Gemarkung Oberense, innerhalb der Fluren 5 und 6  
Gemarkung Ruhne, innerhalb der Flur 3  
Gemarkung Sieveringen, innerhalb der Flur 1

Größe: 175 ha

Das Gebiet umfasst ein gut ausgebildetes Schledental zwischen Oberense, Bremen, Ruhne und Gerlingen, das ringsum von Wirtschaftswegen, Kreisstrassen und Parzellengrenzen umgeben ist. Im äußersten Norden grenzt das Gebiet an die kleine Siedlung Höhberg.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) – c) LG, insbesondere auf Grund

- der Bedeutung des Gebietes als Vernetzungs- und Rückzugsraum innerhalb einer intensiv genutzten Agrarlandschaft.
- der Bedeutung von Teilflächen des Gebietes für den Freiraumschutz gemäß dem Entwicklungsziel 3 (siehe dort).
- der naturräumlich bedingten geo- und landschaftsfachlich interessanten Eigenart eines Schleddentales.
- der Ausstattung des Bereiches mit naturnahen, bewaldeten Talhängen und teilweise kleinstrukturierten Grünlandflächen sowie mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen, wie Obstwiesen, Hecken und Einzelbäumen.
- des Wertes des Gebietes für die landschaftsbezogene Naherholung.

### **C.3 Naturdenkmale (ND)**

Die unter den lfd. Gliederungsnummern C.3.01 – C.3.03 näher bestimmten Objekte werden gemäß § 22 LG als Naturdenkmale festgesetzt.

#### **Erläuterung:**

*Nach § 22 LG werden „Einzelschöpfungen der Natur“ als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz*

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle unter lfd. Nr. C.3.01- C.3.03 genannten Naturdenkmale (ND) gelten folgende Regelungen:

#### **Hinweis:**

Siehe auch Seite 41, Teil „C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“

#### **Generelle Verbote:**

Nach § 34 (3) LG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seines Schutzbereiches führen können, verboten.

Als Schutzbereich gilt dabei der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches.

Verboten ist insbesondere:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
2. im Schutzbereich des Naturdenkmals bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, sowie Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern, Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten.
4. im Schutzbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten sowie Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Geräte jeglicher Art abzustellen.
5. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Schutzbereiches.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung der unter C.3.01-C.3.04 genannten Objekte erfolgt wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit als besonders bemerkenswerte Einzelschöpfungen der Natur innerhalb der Kulturlandschaft.

**C.3.01      1 Rotbuche (*Fagus sylvatica*)**

Gemarkung Waltringen, Flur 6, Flurstück 115

Einzel stehender Grenzbaum an der Gabelung mehrerer alter Wegeverbindungen (Wanderwege) östlich von Wickede „Am Bösen Ufer“.

**C.3.02      1 Stieleiche (*Quercus robur*)**

Gemarkung Sieveringen, Flur 3, Flurstück 260

Herausragende Eiche am westlichen Ortsausgang von Sieveringen, auf einem Hofgrundstück an der „Soester Strasse“.

**C.3.03      1 Stieleiche (*Quercus robur*)**

Gemarkung Oberense, Flur 6, Flurstück 48

Einzel, auf dem Kamm der Haarstranghöhe stehende Eiche, mit erheblicher landschaftsprägender Fernwirkung.

## **C.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)**

Die unter den lfd. Gliederungsnummern

<b>C.4.01</b>	<b>LB „Waldbereiche Schafhauser Haar“</b>
<b>C.4.02</b>	<b>LB „Hohlweg nördlich von Wiehagen“</b>
<b>C.4.03</b>	<b>LB „Strullbach mit Seitensiepen“</b>
<b>C.4.04</b>	<b>LB „Brakelbach“</b>
<b>C.4.05</b>	<b>LB „Jordan“</b>
<b>C.4.06</b>	<b>LB „Tümpel Ruhraue“</b>
<b>C.4.07</b>	<b>LB „Hohlweg-Heckenkomplex nördlich von Waltringen“</b>
<b>C.4.08</b>	<b>LB „Steinbruch-Gebüschkomplex südwestlich von Ruhne“</b>
<b>C.4.09</b>	<b>LB „Hohlweg östlich von Parsit“</b>
<b>C.4.10</b>	<b>LB „Obstbaumallee zwischen Sieveringen und Bilme“</b>
<b>C.4.11</b>	<b>LB „Ahornallee bei Bittingen“</b>
<b>C.4.12</b>	<b>LB „Gebüschkomplexe nördlich von Niederense“</b>
<b>C.4.13</b>	<b>LB „Kalktuffsiepen am Möhnehang“</b>
<b>C.4.14</b>	<b>LB „Möhne bei Niederense“</b>
<b>C.4.15</b>	<b>LB „Fließgewässersystem Wamelbach/Bannerbach“</b>
<b>C.4.16</b>	<b>LB „Allee bei Haus Füchten“</b>
<b>C.4.17</b>	<b>LB „Mühlenbach“</b>

näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt.

Zum geschützten Bereich eines LB zählen zumindest die in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus gelten bei Gehölzen aller Art der anderthalbfache Durchmesser des Traufbereiches und bei Gewässern die zugehörigen Uferzonen und Böschungen zum jeweils geschützten Bereich.

### **Erläuterung:**

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle Geschützten Landschaftsbestandteile gelten neben den gebietsspezifischen, unter den jeweiligen Gliederungsziffern ausgesprochenen speziellen Verboten folgende Festsetzungen:

### **Hinweis:**

Siehe auch Seite 41, Teil „C. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“



### **Generelle Verbote:**

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Verboten ist insbesondere:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzungsart oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
2. Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeanlagen oder sonstige Leitungen zu bauen, zu verlegen oder zu verändern.
3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.
4. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern; Drainagen auf bisher nicht drainierten Flächen neu zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 90 ff Landeswassergesetz (in der z. Zt. gültigen Fassung) nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.

5. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen oder abzustellen.
6. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm, Boden sowie andere Stoffe, die geeignet sind, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden, aufzubringen oder zu lagern.
7. Den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu befahren oder zu reiten, in ihm zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen.
8. Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
9. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
10. Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.
11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen.
12. Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde unangeleint laufen zu lassen.

#### **C.4.01 LB „Waldbereiche Schafhauser Haar“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Schlückingen, innerhalb der Flur 1  
Größe: 4,09 ha

Der Schutzbereich umfasst einen naturnahen Waldbereich innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Umgebung nordwestlich von Wickede-Wiehagen, auf dem Kamm des Haarstranges.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Landschaftselementes als wichtiges Refugial- und Vernetzungsbiotop.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes.

#### **C.4.02 LB „Hohlweg nördlich von Wiehagen“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wiehagen, innerhalb der Flur 1  
Größe: 0,15 ha

Der Schutzbereich umfasst die mit Gehölzen bewachsenen Wände eines Hohlwegreliktes am nördlichen Ortsrand von Wickede-Wiehagen.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Landschaftselementes als wichtiges Refugial- und Vernetzungsbiotop.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung charakteristischer Elemente des Landschaftsbildes.

### **C.4.03 LB „Strullbach mit Seitensiepen“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wiehagen, innerhalb der Fluren 5 und 6  
Größe: 7,0 ha

Der Schutzbereich umfasst das bei Wiehagen gelegene Strullbachtal. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um noch naturnahe Gewässerabschnitte in Waldbereichen bzw. mit teilweise angrenzenden Feuchtgrünlandflächen. Der teilweise von Laubmischwald umgebene Bach entspringt am „Grünenbaum“ nordwestlich von Wiehagen und erstreckt sich bis zu den Fischteichen. Südlich von Wiehagen erstreckt sich der zweite Abschnitt zwischen Fahrradweg und der L 673. Westlich der Sportanlagen „Im Ohl“ verläuft der dritte Gewässerabschnitt. Nahe der Quellbereiche befindet sich der aus geowissenschaftlicher Sicht erhaltenswerte ehemalige Kalksteinbruch „Grünenbaum“, dessen Nordwand als geologischer Bodenaufschluss erhalten ist. Er ist in den Schutz der angrenzenden Waldbereiche mit einbezogen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines auf weiten Abschnitten naturnahen Fließgewässers mit seinen autotypischen Lebensräumen mit besonderer Bedeutung als wertvoller Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten sowie als Vernetzungselement zwischen intensiv genutzter Agrarlandschaft und Siedlungsraum.
- zur Erhaltung eines landschaftsprägenden und gliedernden Elementes, .

### **C.4.04 LB „Brakelbach“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wimbern, innerhalb der Fluren 6 und 8  
Länge: 2 km

Der Schutzbereich umfasst mehrere Abschnitte des westlich von Wimbern durch die Wimberner Feldmark fließenden, teilweise strukturreichen Brakelbaches. Angrenzend befinden sich vereinzelt Waldbereiche oder Kopfweiden.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Fließgewässers als wichtiges Vernetzungsbiotop innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

#### **C.4.05 LB „Jordan“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wimbern, innerhalb der Flur 5  
Länge: 1,1 km

Bei dem Bachlauf „Jordan“ handelt es sich um ein teilweise naturnahes Fließgewässer zwischen der Ruhrtalklinik und der Bauerschaft Wimbern.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung und Entwicklung eines Fließgewässers als Lebensstätte und Rückzugsraum innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft sowie als Vernetzungsbiotop zwischen mehreren Naturschutzgebieten mit Biotopen und Arten nach FFH-Richtlinie.
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **C.4.06 „Tümpel Ruhraue“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Echthausen, innerhalb der Flur 6  
Größe: 0,92 ha

Es handelt sich um zwei temporär Wasser führende Abgrabungsgewässer, so genannte Schachtkuhlen, die der Materialgewinnung bei der Bahndammerstellung dienen. Die Schachtkuhlen befinden sich am Rande von Ackerflächen und werden nach Norden vom Bahndamm begrenzt. Sie werden durch eine vielschichtige Krautschicht an den Böschungskanten und in ihrem Grund, sowie durch Gebüsche und Bäume auf den Böschungskanten charakterisiert.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt:

- zur Erhaltung und Entwicklung der temporär Wasser führenden Stillgewässer als wichtige Trittstein- und, im Zusammenhang mit dem Bahndamm, auch Vernetzungsbiotope, innerhalb eines intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

#### **C.4.07 LB „Hohlweg-Heckenkomplex nördlich von Waltringen“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Waltringen, innerhalb der Fluren 2 und 4  
Größe: 2,8 ha

Der Schutzbereich umfasst breite, naturnahe Heckenstreifen sowie dicht mit Gehölzen bewachsene Hohlwegrelikte und einen ehemaligen Steinbruch nördlich von Waltringen, am „Stein“, „Heck-“ und „Ruhner Weg“ sowie entlang der K 30. Der Steinbruch ist in den Schutz der angrenzenden Gehölzbereiche mit einbezogen

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines wertvollen Refugial- und Vernetzungsbiotopes in Ortsrandlage und zum Oevinghauser Wald.
- zur Sicherung des Steinbruchs und der Hohlwegrelikte.
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **C.4.08 LB „Steinbruch-Gebüschkomplex südwestlich von Ruhne“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bremen, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Ruhne, innerhalb der Flur 4  
Größe: 4,4 ha

Der Schutzbereich umfasst einen kleinstrukturierten Gebüschbereich, z.T. mit Steinbruch- und Hohlwegrelikten am Südhang der Haar südwestlich von Ruhne, entlang des „Hambusch“- und des „Neheimer-Werl-Weges“ sowie entlang der B 516.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- auf Grund der Bedeutung dieses strukturreichen Landschaftselementes als Lebens- und Rückzugsraum sowie als Vernetzungsbiotop etlicher Pflanzen und Tierarten innerhalb der intensiv genutzten Feldflur.
- zur Sicherung der Steinbruch und Hohlwegrelikte.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

#### **C.4.09 LB „Hohlweg östlich Parsit“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Parsit, innerhalb der Flur 1  
Größe: 0,43 ha

Es handelt sich um einen ausgeprägten Hohlwegabschnitt südlich des Bremer Sportplatzes, als Teil einer uralten Wegeverbindung zwischen Werl und Neheim, der mittlerweile stark mit Gehölzen zugewachsen ist.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Landschaftselementes als wichtiges Refugial- und Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsräumen und des intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Erhaltung und Sicherung eines wertvollen Landschaftselementes zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

#### **C.4.10 „Obstbaumallee zwischen Sieveringen und Bilme“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bilme, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Sieveringen, innerhalb 2 und 4  
Länge: 1,1 km

Es handelt sich um eine Birnbaumallee entlang der K 11 zwischen Sieveringen und Bilme.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Landschaftselementes als wichtiges Refugial- und Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsräumen und des intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

#### **C.4.11 LB „Ahornallee bei Bittingen“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Bittingen, innerhalb der Fluren 2 und 3  
Länge: 1000 m

Es handelt sich um eine weitgehend geschlossene, ausgewachsene Bergahornallee entlang der K 9 ab Enser Gemeindegrenze bis Ortseingang Bittingen und ab Ortsausgang Bittingen bis zur B 516. Im Bereich des Ortes befinden sich in einem Straßenanschnitt über eine Länge von ca. 150 m einige geologische Aufschlüsse.

### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Sicherung und zum Erhalt der sichtbaren, geowissenschaftlich interessanten geologischen Aufschlüsse.

### **C.4.12 LB „Gebüschkomplexe nördlich von Niederense“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Niederense, innerhalb der Fluren 1 und 3  
Gemarkung Oberense 2 und 3

Größe: 1,8 ha

Der Schutzbereich umfasst ein, entlang von Wirtschaftswegen, alten Hohlwegrelikten, Abgrabungstellen und dem Rest einer ehemaligen Kleinbahntrasse, vielfältiges Hecken-Gebüschsystem nördlich von Niederense.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung und Sicherung eines Landschaftselementes als wichtiges Refugial- und Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsräumen und des intensiv genutzten Agrarraumes.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

### **C.4.13 LB „Kalktuffsiepen am Möhnehang“**

#### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Niederense, innerhalb der Fluren 4 und 7

Größe: 1,3 ha

Der Schutzbereich umfasst ein geophytenreiches, bewaldetes Kerbtal mit einem naturnahen Quellsiepen am steil abfallenden Südhang der Haarlandschaft oberhalb der K 8 (Möhnestraße) bei Himmelpforten. Eine naturräumliche Besonderheit sind die ungefähr im mittleren Quellbachabschnitt auftretenden Kalktuffausfällungen.

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines naturnahen und artenreichen, bewaldeten Quellsiepens als spezifischer Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten sowie als Vernetzungsbiotop.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

#### **C.4.14 LB „Möhne bei Niederense“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Niederense, innerhalb der Flur 4  
Größe: 19,0 ha

Der Schutzbereich umfasst den z.T. aufgestauten Möhnefluss mit einem Altarm bei Niederense, mit seinen Auwaldrelikten und seiner als Grünland genutzten Aue. Das Gebiet erstreckt sich im Westen bis zum NSG „Enser See“ und reicht im Südosten bis an die Grenze zur Gemeinde Möhnensee.

##### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes mit besonderer Funktion als Lebensraum und Vernetzungsbiotop für bedrohte Pflanzen und Tierarten.
- zur Erhaltung und Sicherung eines im besonderen Maße landschaftsprägenden und gliedernden Elementes.

##### **Spezielle Regelungen:**

Zusätzlich zu den unter den Ziffern 1 - 12 aufgeführten allgemein geltenden Verboten wird untersagt:

- Die Ausübung der Jagd auf Wasservögel und Gänse.

#### **C.4.15 LB „Fließgewässersystem Wamelbach/Bannerbach“**

##### **Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Höingen, innerhalb der Flur 4  
Gemarkung Parsit, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Bremen, innerhalb der Flur 5  
Gemarkung Lüttringen, innerhalb der Flur 1  
Größe: 15,6 ha

Die Flächen bestehen aus den Quellbereichen und Zuläufen des Wamel- und Bannerbaches, z. T. mit Bach begleitenden Wald-, Grünland- und Seitenflächen. Sie zeichnen sich aus durch vielfältige und strukturreiche Biotope.



**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung und Entwicklung mehrerer Abschnitte der Fließgewässer zur Sicherung und Entwicklung einer Obstwiese sowie von maturem Grünland- und naturnahen Waldbereichen, als Lebensstätte und Rückzugsraum sowie als Vernetzungsbiotop zwischen den Naturschutzgebieten NSG C.1.02 „Bremer Bachaue“ und C.1.04 „Bewaldete Quellbereiche des Wamelbaches“.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

**C.4.16 LB „Allee bei Haus Füchten“**

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Hünningen, innerhalb der Flur 2  
Gemarkung Echthausen, innerhalb der Flur 7  
Länge: 300 m

Es handelt sich um eine weitgehend geschlossene, urwüchsige Allee bestehend aus Bergahorn und Rotbuchen am Straßenrand der K 26 bei Haus Füchten im Ruhrtal.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Unberührt von den Verboten bleibt:

- die Anlage eines Teilstücks „Fernrad-/Wanderweg Ruhr“ unter besonderer Beachtung der Schutzziele und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde

**C.4.17 LB „Mühlenbach“**

**Beschreibung:**

Lage: Gemarkung Wimbern, innerhalb der Flur 1  
Gemarkung Echthausen, innerhalb der Flur 1  
Länge: 332 m

Bei dem Bachlauf „Mühlenbach“ handelt es sich um ein naturnahes Teilstück des Baches zwischen dem NSG „Wälder am Mühlenbach“ und dem Zufluss zur Ruhr.

**Schutzzweck:**

Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung und Entwicklung eines Fließgewässers als Lebensstätte und Rückzugsraum innerhalb der Randbebauten Ortslage Wickedes
- zur Vernetzung zwischen einem Naturschutzgebieten und der Ruhraue.

## **D Festsetzungen gem. §§ 24 – 26 LG NW**

### **D.1 Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)**

Für alle unter den Abschnitten „C.1–Naturschutzgebiete“ und „C.4–Geschützte Landschaftsbestandteile“ mit der in der Festsetzungskarte entsprechenden Signatur versehenen Schutzflächen oder Schutzbereiche werden gemäß § 25 LG NRW folgende Regelungen zur forstlichen Nutzung getroffen:

1. Der Erhaltungszustand ist in Lebensstätten und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (den FFH-Lebensraumtypen), nicht zu verschlechtern durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen.
2. Die forstliche Nutzung der Waldflächen innerhalb der FFH-Gebiete soll die in Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKO), bzw. Waldpflegeplänen, dargestellten Ziele auf freiwilliger Basis, z. B. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, verfolgen.

**Hinweis:** Im Planungsraum dieses Landschaftsplanes befinden sich Teilflächen folgender Natura 2000 Gebiete mit größeren Waldbereichen:

„DE-4513-302, Waldreservat Moosfelde“  
„DE 4513-301, Luerwald und Bieberbach“

Die Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO) sind Naturschutz-Fachkonzepte der Forstbehörden zur Landschaftsplanung. Derzeit (Stand November 2005) ist ihre Erarbeitung noch nicht abgeschlossen. Nach Fertigstellung stellen die SOMAKO/Waldpflegepläne die Ziele dieses Landschaftsplanes dar.

#### **Die Regelungen erfolgen:**

- zur Sicherung und zum Erhalt wertvoller Lebensräume und Biotope mit zum Teil besonderer Bedeutung entsprechend der FFH-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft.
- auf Grund der besonderen Funktionen der Waldflächen (Naturhaushalt, Bodenschutz, Immissionsschutz) innerhalb der Schutzbereiche.
- auf Grund der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

#### **Hinweise:**

Gem. § 35 Abs. 2 LG NW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen gem. § 25 LG NW. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

## **D.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)**

### **- Festsetzungsräume -**

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Waldflächen. Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit naturraumtypischen Arten regionaler Herkunft erfolgen.
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Entsprechend § 26 Abs. 2 LG ist es zulässig, die genannten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In diesem Landschaftsplan wird diese Festsetzungsform für alle Maßnahmen, die in ihrer Lage und in ihrem Umfang flexibel gestaltet werden können, gewählt. Hierzu werden **Festsetzungsräume** unter den **lfd. Nummern D.2.01 - D.2.26** festgelegt, für die im entsprechenden Textteil die notwendigen Maßnahmen näher beschrieben werden. Die genaue Lage, Anordnung und der Umfang der Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen der Umsetzung, die auf **vertraglicher Basis** und in **Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten** erfolgt (Soester Modell).

Ausgenommen von diesem Verfahren bleiben alle standortabhängigen Maßnahmen, wie z.B. die Pflege vorhandener Biotope oder Landschaftsbestandteile. Diese Maßnahmen werden als **Einzelfestsetzungen** lagegenau unter Abschnitt D.3 beschrieben.

**Festsetzungsraum**

**D.2.01**

Bezeichnung und Größe:

Landschaftsraum bei Schafhausen  
ca. 220 ha

Naturraum: Weitgehend grundwasserfreie Lößböden auf der Haar mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe, stellenweise zu Stau- oder Hangnässe neigende Lehmböden mit mittlerer Nährstoffstufe

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich genutzter Raum mit Dauergrünland im Schleddental und Obstwiesen in hofnahen Bereichen. Eine Waldfläche und vereinzelt kleine Feldgehölze. Entlang der Wege teilweise Baumreihen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt. In Teilbereichen soll eine weitere Ergänzung und Anreicherung mit typischen Landschaftselementen erfolgen.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.01 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen.
2. Schaffung linienhafter Strukturen (niedrige Hecken, Gebüsche, Säume, Felldraine, Ackerstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
3. Erweiterung und Neuanlage von Feldgehölzen sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen.
4. Pflanzung von Kopfbäumen.
5. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft im Nahbereich von Wickede.
- zum Erhalt prägender Landschaftselemente.

**Festsetzungsraum**

**D.2.02**

Bezeichnung und Größe:

Agrarraum zwischen Schlückingen und Wiehagen  
ca. 395 ha

Naturraum: Weitgehend grundwasserfreie Lößböden auf der Haar mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe, im Südwesten auch tonige, staunasse Lehmböden mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Kreisstraßen z.T. Obstbaumreihen und Gehölze. Jedoch in Ortsrandlagen von Wiehagen ebenso wie in Schlückingen vielfältig strukturierte Bereiche mit Altbaumbestand, Hecken, Obstwiesen und Kleingewässern.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.02 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Anlage von Ackerrandstreifen und Ackerbrachen und unbefestigten („grünen“) Wegen.
2. Schaffung linienhafter (Säume, Feldraine, Obstbäume) und punktueller (Gebüsche) Strukturen entlang der Wege und Schlaggrenzen.
3. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.
4. Erhalt und Optimierung der Kleingewässer.
5. Naturnahe Unterhaltung der Gräben.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

**Festsetzungsraum**

**D.2.03**

Bezeichnung und Größe:

Strullbachtal westlich von Wiehagen  
ca. 114 ha

Naturraum:

Vielfach grundwasserfreie Lößböden auf der Haar mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe, in Hanglagen oder im eigentlichen Bachtal staunasse bzw. grundwassernahe Leimböden mit mittlerer Nährstoffstufe; Ausgeprägtes Relief.

Biotop- und Nutzungsstruktur:

Größtenteils ackerbaulich geprägter Raum mit bewaldetem Bachtal und z.T. vernässter, grünlandgeprägter Aue und vereinzelt Kleingewässern. Teilweise vielfältig gegliedert durch Hecken, Kopfbäume, Obstwiesen

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.03 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer.
2. Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in der Aue.
3. Erhalt des vorhandenen Waldbestandes und Förderung von Waldmänteln und Säumen.
4. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen.
5. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.
6. Pflege und Ergänzung der Gehölz- und Kopfbaubestände.
7. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.04**

Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Wiehagen und Wickede  
ca. 50 ha

Naturraum: Überwiegend Lehmböden mit mittlerer Nährstoffstufe auf der Haar, teils staunass oder mit höherem Grundwasserstand

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Straßen und Wege z.T. Gehölze. Am Rande des Bereiches zieht sich ein von Obstbäumen, Gebüsch und Hecken gegliedertes Wiesental.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.04 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung des Wiehagener Wassertals.
2. Pflege und Neuanlage linienhafter Strukturen (Hecken, Gebüsch, Säume, Feldraine, Ackerrandstreifen) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen.
3. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.
4. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.



**Festsetzungsraum**

**D.2.05**

Bezeichnung und Größe:

Agrarraum westlich von Wickede  
ca. 33 ha

Naturraum: Schluffige bis sandige Böden der Ruhraue mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe

Biotop- und Nutzungsstruktur: Ackerbaulich geprägter Raum. Nahezu gehölzfrei. Am Rande verläuft der grabenartig ausgebaute Strullbach.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.05 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.
2. Neuanlage von Landschaftselementen (Feldgehölz oder Gebüsche, Baumreihen, Kopfbäume) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen.
3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen und Felddrainen.
4. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.06**

Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftliche Flächen am Beringhof  
ca. 98 ha

Naturraum: Zu Staunässe neigende schluffige Lehmböden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe oberhalb der Ruhraue

Biotop- und Nutzungsstruktur: Größtenteils ackerbaulich geprägter Raum. Entlang der Wege, Parzellengrenzen und Gräben teilweise Gehölze. Am Rande ein kleiner Buchenmischwald.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer)dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.06 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.
2. Erweiterung und Neuanlage von Feldgehölzen und Gebüsch mit Saumbereichen.
3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen.
4. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.07**

Bezeichnung und Größe:

Wimberner Feldmark  
ca. 190 ha

Naturraum: Zu Staunässe neigende schluffige Lehmböden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe am Rande des Niedersauerlandes.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum mit Waldrandbereichen. Vereinzelt Gehölze an Straßen, Wegen und Wasserläufen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.07 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.
2. Erweiterung und Neuanlage von Waldbereichen, Feldgehölzen und Gebüsch mit Saumbereichen.
3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen.
4. Pflege und Ergänzung der Gehölz- und Kopfbaumbestände.
5. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

**Festsetzungsraum**

**D.2.08**

Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich von Wimbern  
ca. 67 ha

Naturraum: Zu Staunässe neigende schluffige Lehm Böden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe am Rande des Niedersauerlandes.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. In Gewässernähe und Ortsrandlage auch Grünland und Obstwiesen. Gehölzbestände an Straßen und Wegen oder gewässerbegleitend. Kleiner Waldbestand im Süden.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.08 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.
2. Erweiterung und Neuanlage von Waldbereichen, Feldgehölzen und Gebüsch mit Saumbereichen.
3. Anlage von Ackerrandstreifen, Säumen, Feldrainen.
4. Pflege und Ergänzung der Gehölz- und Kopfbaumbestände.
5. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.
6. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.09**

Bezeichnung und Größe:

Land- und forstwirtschaftliche Flächen am Bellingser Berg  
ca. 50 ha

Naturraum: Zu Staunässe neigende schluffige Lehmböden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe am Rande des Niedersauerlandes.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Im westlichen Teilbereich forstwirtschaftlich genutzter, im östlichen Teilbereich überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. Waldbereiche mit Mischwald und Grünlandhängen. Vereinzelte Hecken, Gebüsche und Einzelbäume sowie Kleingewässer, in staunassen Lagen auch Grünland mit vereinzelt Gehölzen

Entwicklungsziel: Für Waldbereiche ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt), für Ackerflächen 2 (Anreicherung) sowie für Grünlandstrukturen und Kleingewässer das Entwicklungsziel 4 (Sicherung und Entwicklung) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.09 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Förderung der naturnahen Bewirtschaftung von Waldflächen sowie Förderung der Anlage von Waldmänteln und Säumen.
2. Förderung der Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.
3. Pflege und Ergänzung der Gehölz- und Kopfbaumbestände.
4. Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.
5. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.10**

Bezeichnung und Größe:

Forstwirtschaftliche Flächen am Echthäuser Berg  
ca. 176 ha

Naturraum: Sandige bis schluffige Lehm Böden mit geringer bis mittlerer Nährstoffstufe des Niedersauerlandes, teils mit Stau- und Hangnässe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Weitestgehend forstwirtschaftlich genutzte Flächen überwiegend aus Mischwald, durchzogen von zahlreichen naturnahen Quellbächen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.10 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Förderung der Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
2. Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.
3. Förderung der natürlichen Waldgesellschaft durch Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen, insbesondere an Quellbereichen und an Bachläufen.
4. Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern und Beseitigung von Querbauwerken.
5. Erhalt, Optimierung und Entwicklung von Teichen, Tümpeln sowie von Quellbereichen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

## Festsetzungsraum

**D.2.11**

### Bezeichnung und Größe:

Land- und forstwirtschaftliche Flächen südlich von  
Echthausen  
ca. 122 ha

### Naturraum:

Schluffige Lehm Böden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe am Rande des Niedersauerlandes, teils mit Stau- und Hangnässe in Gewässernähe auch grundwassernahe Abschnitte; teils ausgeprägtes Relief.

### Biotop- und Nutzungsstruktur:

Ackerbaulich und forstwirtschaftlich geprägter Raum. An Straßen, Wegen und gewässerbegleitend Gehölzbestände, in grundwassernahen Bereichen auch Grünland.

### Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt), das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.11 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe.
2. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen.
3. Pflege und Neuanlage von Gehölzen und Obstwiesen.
4. Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von Waldinnenrändern sowie von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
5. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung
6. Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.

### Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

**Festsetzungsraum**

**D.2.12**

Bezeichnung und Größe:

Ruhraue nördlich von Echthausen  
ca. 122 ha

Naturraum: Schluffige bis sandige Böden der Ruhraue mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: In weiten Teilen ackerbaulich geprägter Raum dazu noch Anlagen der Trinkwassergewinnung. Landschaftsraum wird geteilt durch Bahnstrecke. Arm an Landschaftselementen. Am Rande Obstwiesen, ein Bach und zwei Kleingewässer.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung), überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.12 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
2. Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
3. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
4. Förderung der extensiven Grünlandnutzung
5. Optimierung der Teiche und Filterbecken sowie der vorhandenen Kleingewässer.
6. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung des Osterbaches mit Entwicklung von begleitenden Gehölzstreifen und Säumen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder



**Festsetzungsraum**

**D.2.13**

Bezeichnung und Größe:

Oevinghauser Wald und nördliche Ruhrterrassen  
ca. 234 ha

Naturraum:

Weitgehend grundwasserfreie Löß- bzw. Lößlehmböden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe im Übergangsbereich vom Südhang der Haar zu den Ruhrterrassen.

Biotop- und Nutzungsstruktur:

Überwiegend forstwirtschaftlich genutzter Raum auf den Ruhrterrassen auch ackerbauliche Nutzung. Die Waldbereiche werden am Rande durch die A 445 zerschnitten.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.13 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen.
2. Pflege und Neuanlage von Gehölzen.
3. Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen.
4. Erhalt und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum für Höhlenbrüter sowie darauf spezialisierter Insektenfauna.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.14**

Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftliche Flächen bei Waltringen  
ca. 72 ha

Naturraum: Weitgehend grundwasserfreie Löß bzw. Lößlehmböden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe im Übergangsbereich vom Südhang der Haar zu den Ruhrterrassen, teilweise Stau- oder Hangnässe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. In Ortsrandlage und an Hängen auch Grünland und Obstgehölze. Ausgeprägte, mit Gehölzen bewachsene Hohlwege und Steinbruchrelikte sowie prägende Hecken.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt), das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.14 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Erhalt, Pflege und Entwicklung hofnaher Obstwiesen und Grünlandflächen.
2. Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
3. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
4. Förderung der extensiven Grünlandnutzung im Bereich des Bremer Baches.
5. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

**Festsetzungsraum**

**D.2.15**

Bezeichnung und Größe:

Agrarraum zwischen Waltringen, Ruhne und Gerlingen  
ca. 680 ha

Naturraum: Weitgehend grundwasserfreie Lößböden auf der Haar mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe, am Südhang der Haar auch z.T steinige, zu Stau- bzw. Hangnässe neigende Lehmböden; erosionsgefährdet.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Nur in Ortsrandlagen, insbesondere bei Ruhne einzelne Grünlandflächen mit Obstgehölzen oder Gebüsch.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.15 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Anlage von Ackerrandstreifen und Ackerbrachen und unbefestigten („grünen“) Wegen.
2. Schaffung linienhafter (Säume, Feldraine, Obstbäume) und punktueller (Gebüsch) Strukturen entlang der Wege, und Schlaggrenzen.
3. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen und Kopfbäumen in Ortsrandlage.
4. Naturnahe Unterhaltung der Gräben.
5. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.16**

Bezeichnung und Größe:

Gerlinger Grund  
ca. 197 ha

Naturraum: Schluffige bis tonige, zu Stau- und Hangnässe neigende Lehmböden auf der Haar mit mittlerer Nährstoffstufe. Ausgeprägtes Relief.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Grünlandgeprägtes Schleddental mit bewaldeten Hängen und ausgeprägten Hecken. In Ortsnähe auch Obstwiesen, alter Baumbestand und vereinzelt auch Kleingewässer. In Randbereichen auch ackerbauliche Nutzung.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt), überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.16 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer.
2. Erhalt, Pflege und Neuanlage hofnaher Obstwiesen.
3. Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
4. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
5. Förderung der extensiven Grünlandnutzung.
6. Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände mit unterschiedlichen Altersphasen und Förderung von strukturierten Waldmänteln und Säumen
7. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder

**Festsetzungsraum**

**D.2.17**

Bezeichnung und Größe:

Agrarraum zwischen Volbringen und Sieveringen  
ca. 650 ha

Naturraum: Weitgehend grundwasserfreie Lößböden auf der Nordabdachung der Haar mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Kreisstraßen Obstbaumreihen und Gehölze. Im Osten zieht sich ein grünlandgeprägtes Schleddental entlang, umgeben von kleinen Feldgehölzen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt), das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) und überlagernd das Entwicklungsziel 3 (Freiraumschutz) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) ausgesprochen.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.17 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Gestaltung der Gräben und Wasserläufe.
2. Schaffung linienhafter (Säume, Feldraine, Obstbäume) und punktueller (Gebüsche) Strukturen entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen.
3. Schaffung linienhafter Strukturen (niedrige Hecken, Säume, Feldraine) entlang der Wege, Gewässer und Schlaggrenzen.
4. Anlage von Ackerrandstreifen und unbefestigten („grünen“) Wegen.
5. Schaffung bzw. Pflege und Ersatz von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf orts- bzw. hofnahen Flächen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder.

## Festsetzungsraum

**D.2.18**

### Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftlicher Raum zwischen Oberense, Volbringen, Bilme und Bittingen  
ca. 333 ha

### Naturraum:

Weitgehend grundwasserfreie Lößböden auf der Haar mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe, z.T auch steinige, zu Stau- bzw. Hangnässe neigende Lehmböden. Ausgeprägtes Relief.

### Biotop- und Nutzungsstruktur:

Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. Durch das Gebiet ziehen sich zwei Stränge eines Schleddentales. Im Talbereich und in Ortsrandlage Grünland, vereinzelt Waldflächen, einige Feldgehölze und eine Allee.

### Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) ausgesprochen.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.18 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Gewässer.
2. Erhalt, Pflege und Neuanlage hofnaher Obstwiesen und gliedernder Gehölzstrukturen.
3. Schaffung bzw. Pflege und Ersatz von Alleebäumen entlang der Wege
4. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
5. Erhalt und Erweiterung naturnaher Waldbestände und Anlage von Waldmänteln und Säumen.
6. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

### Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder.

**Festsetzungsraum**

**D.2.19**

Bezeichnung und Größe:

Agrarraum zwischen Oberense, Bremen, Höingen und Niederense  
ca.300 ha

Naturraum:

Weitgehend grundwasserfreie Lößböden auf der Haar mit hoher bis sehr hoher Nährstoffstufe, z.T auch steinige, zu Stau- bzw. Hangnässe neigende Lehmböden.

Biotop- und Nutzungsstruktur:

Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. Arm an Landschaftselementen. Entlang der Straßen und Wege vereinzelt Obstbaumreihen und Gehölze. Bemerkenswert jedoch zwei ausgeprägte Hecken.

Entwicklungsziel:

Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.19 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Erhalt, Pflege und Neuanlage hofnaher Obstwiesen und gliedernder Gehölzstrukturen.
2. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
3. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Erhaltung und Anreicherung einer alten Kulturlandschaft.
- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder.

**Festsetzungsraum**

**D.2.20**

Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftlicher Raum bei Niederense  
ca. 162 ha

Naturraum: Zu Stau- bzw. Hangnässe neigende tonige Lehmböden, z.T. auch Reste von Kalkmergel im Übergangsbereich der Haar zum Möhnetal.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. In Steillagen kleine Waldflächen, teils mit Siepen und Grünland. Nördlich von Niederense auch eine Bodendeponie. Einige Kleingewässer sowie Hecken und Gebüschbereiche vorhanden.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.20 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Erhalt, Pflege und Neuanlage hofnaher Obstwiesen und gliedernder Gehölzstrukturen.
2. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen.
3. Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände und Förderung von Waldmänteln und Säumen.
4. Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung
5. Optimierung vorhandener Kleingewässer.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.



**Festsetzungsraum**

**D.2.21**

Bezeichnung und Größe:

Himmelpforter Möhnetal  
ca. 128 ha

Naturraum: Auenböden und schluffige Lehm Böden des Möhnetales mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe, teils auch zur Staunässe neigende tonige Lehm Böden im Übergangsbereich zum Niedersauerland.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Prägendender Bestandteil ist die von Gehölzen begleitete Möhne. Größtenteils ackerbaulich genutzte Aue, vereinzelt Grünland- und Waldflächen und kleine Fließgewässer. Des weiteren zwei Wasserkraftwerke.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.21 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der Möhne sowie einmündender Bäche und Siepen. Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische und Wirbellose.
2. Sicherung eines Mindestwasserstandes im Altarm.
3. Schaffung von Uferrandstreifen. Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, im Überschwemmungsgebiet.
4. Erhalt und Optimierung von Quellbereichen und Stillgewässern.
5. Erhalt, Ergänzung und Neuanlage gliedernder Gehölzstrukturen.
6. Erhalt und Anlage von Säumen, Feldrainen, Ackerrandstreifen.
7. Erhalt und Entwicklung naturnaher Waldbestände und Förderung von Waldmänteln und Säumen. Förderung der natürlichen Entwicklung von Erlen-Eschenwäldern und Weichholzaunenwäldern
8. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.22**

Bezeichnung und Größe:

Niederenser Möhnetal  
ca.276 ha

Naturraum: Schluffige Lehm Böden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe am Südhang der Haar, sowie zur Staunässe neigende tonige Lehm Böden und Auenböden im unteren Möhnetal.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. Vielfältig strukturiert durch Waldgürtel, Siepen und ausgeprägte Heckenelemente. In Steillagen und in Gewässernähe auch Grünland.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.22 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe
2. Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen.
3. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen. Erhalt und Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen.
4. Förderung der Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere durch Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen an Quellbereichen, Bächen und Siepen.
5. Förderung der Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung
6. Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Gewässer.
7. Erhalt und Optimierung des vorhandenen Kleingewässers sowie von naturnahen Quellbereichen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.23**

Bezeichnung und Größe:

Höinger Berg  
ca. 135 ha

Naturraum: Kleinflächig schluffige Lehmböden mit mittlerer bis hoher Nährstoffstufe überwiegend jedoch zur Staunässe neigende tonige Lehmböden des Niedersauerlandes.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend fortwirtschaftlich genutzter Raum mit Mischwald, teilweise auch Ackerbau. In Waldflächen etliche Quellen und Fließgewässer.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.23 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen an Quellbereichen, Bächen und Siepen.
2. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe
3. Erhalt und Förderung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere auf staunassen und grundwassernahen Bereichen.
4. Anlage von Säumen, Feldrainen und Ackerrandstreifen. Erhalt und Neuanlage von gliedernden Gehölzstrukturen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.24**

Bezeichnung und Größe:

Fürstenberg  
ca. 254 ha

Naturraum: Kleinflächig schluffige Lehm Böden mit mittlerer Nährstoffstufe im Randbereich der Haar, überwiegend jedoch zur Staunässe neigende tonige Lehm Böden des Niedersauerlandes.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Fast ausschließlich forstwirtschaftlich genutzter Raum. In Randbereichen teilweise Grünland mit Gehölzen. Waldbereiche durchzogen von zahlreichen Quellen und Fließgewässern, auch einige Teiche.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 4 (Sicherung und Entwicklung) sowie überlagernd das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Fließgewässer) dargestellt.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.24 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Förderung der Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubgehölze und einer naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere durch Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzen an Quellbereichen, Bächen und Siepen.
2. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe
3. Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie Erhalt und Pflege der hofnahen Obstwiesen.
4. Erhalt, Pflege und Ergänzung der vorhandenen Kopfbäume und sonstigen Gehölzstrukturen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

**Festsetzungsraum**

**D.2.25**

Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftlicher Raum zwischen Bremen, Hünningen, Lüttringen, Höingen und Parsit  
ca. 405 ha

Naturraum: Schluffige Lehm Böden mit hoher Nährstoffstufe am Südhang der Haar, sowie in Hang- und Tallagen staunasse bzw. grundwassernahe, tonige Lehm Böden .

Biotop- und Nutzungsstruktur: Überwiegend ackerbaulich geprägter Raum. In Hanglagen und in Gewässernähe auch Grünland und Wald. Ackerflächen arm an Landschaftselementen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt) und das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.25 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe (s.a. Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Ense).
2. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen.
3. Erhalt und Neuanlage von Landschaftselementen (niedrige Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine, Ackerstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
4. Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder.

**Festsetzungsraum**

**D.2.26**

Bezeichnung und Größe:

Landwirtschaftlicher Raum zwischen Hünningen und Lüttringen  
ca. 130 ha

Naturraum: Schluffige Lehmböden mit hoher Nährstoffstufe im Übergangsbereich der Haar zum Ruhrtal. der Haar, tlw. auch staunasse bzw. grundwassernahe, tonige Lehmböden.

Biotop- und Nutzungsstruktur: Größtenteils ackerbaulich geprägter Raum. In Steillagen auch Wald. In Ortsrandlage kleinflächig Grünland. Zahlreiche Siepen.

Entwicklungsziel: Für den Bereich ist das Entwicklungsziel 1 (Erhalt), das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung) sowie Entwicklungsziel 6 (Ortsränder) dargestellt. Für die im Raum vorhandenen Fließgewässer ist das Entwicklungsziel 5 (Naturnahe Gewässer) ausgesprochen.

*Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele sind in dem in der Festsetzungskarte unter der Gliederungsnummer D.2.26 näher dargestellten Bereich folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. Naturnahe Unterhaltung und Gestaltung der Wasserläufe.
2. Pflege und Neuanlage von Obstbaumbeständen entlang der Wege und auf hofnahen Flächen.
3. Erhalt und Neuanlage von Landschaftselementen (niedrige Hecken, Gebüsche, Säume, Feldraine, Ackerstreifen) entlang der Wege und Schlaggrenzen.
4. Förderung der Erweiterung und Neuanlage von Wald durch Erstaufforstung sowie Förderung von Waldmänteln und Säumen. Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze in Waldbereichen.

Erläuterung:

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes, der Steigerung der Biotopvielfalt und dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers tragen die Maßnahmen insbesondere bei

- zur Schaffung von Trittstein-, Vernetzungs- und Rückzugsbiotopen.
- zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.
- zur Entwicklung charakteristischer Ortsränder.

## **D.3 Entwicklungs-, Pflege- u. Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)**

### **Einzelfestsetzungen**

Gemäß § 26 Landschaftsgesetz NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 – 23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Allen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

Alle Pflanzmaßnahmen sollen mit Arten der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation heimischer Provenienz erfolgen.

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die unter den Gliederungsnummern D.3.01 – D.3.03 beschriebenen Maßnahmen werden zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung eines leistungsfähigen Landschafts- und Naturhaushaltes als notwendige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und möglichen Nutzungsberechtigten. Maßnahmen innerhalb von Waldflächen sind nur im Rahmen eines von der Forstbehörde erstellten Waldpflegeplanes zulässig.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie gem. § 37 LG NW zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

### **D.3.01 Zuwegung zum Beringhof an der „Alten Ruhr“ bei Wimbern**

Maßnahmen:

- Anlage einer Lindenreihe an der Ostseite der Zuwegung von der Bundesstraße 7 zum Beringhof an der alten Ruhr.

Erläuterung:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.

### **D.3.02 Obstwiese bei Ense-Bremen**

Maßnahmen:

- Pflegeschnitt der alten Obstbäume.
- Ergänzungspflanzungen von Hochstammbobst.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Entwicklung einer Streuobstwiese mit wichtiger Funktion als Lebensraum für Höhlenbrüter.

### **D.3.03 Kleingewässer nahe Himmelpforten, Möhnesee**

Maßnahmen:

- Entschlammung des Kleingewässers.
- Beseitigung der nicht heimischen Gehölze im Umfeld des Teiches.
- Neupflanzung standortgerechter heimischer Laubholzarten an Teilen der Uferbereiche.

Erläuterung:

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Optimierung eines Kleingewässers mit wichtiger Funktion als Lebensraum.